ögwthema

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER 3|2016

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

DIE FAMILIEN-GMBH

ÜBER DIE AUSSERGERICHTLICHE SANIERUNG

PRAXIS
Doris Bramo-Hackel über die Verrechnungspreisdokumentation

SERVICENETZWERK
Gunther Bauer über Markenarbeit von Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

SOFTSKILLS
Natalie Kutschera über die Möglichkeiten von Online-PR

ISSN 2078-3957

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

STEUER UPDATE 2016

Dienstag, 29. November
9 – 18 Uhr
Austria Center Vienna

Füllen Sie Ihr Wissen auf, und bringen Sie es auf den neuesten Stand.

Das sind die Themen, über die Sie sich unbedingt informieren sollten:

- Update Ertragsteuern
- Aktuelle Herbstlegistik 2016
- Update zur Registrierkassenpflicht
- Update Verfahrensrecht
- Update Bilanzierung – was für die Bilanz 2016 erstmals zu beachten ist
- Update Lohnsteuer und Sozialversicherung

Auszug aus dem Referententeam:
Univ-Prof Dr Klaus Hirschler
SC Univ-Prof DDr Gunter Mayr (BMF)
StB Mag Robert Rzeszut
Mag Christoph Schlager (BMF)
StB Dr Stefan Steiger
Dr Peter Unger (BFG)

EARLY BIRD
bis 28.10.2016
€ 295.-

Anmeldung unter www.kollegeninfo.at
Ihre Investition ab € 295

UPDATES 2017

FRÜHJAHRSUPDATE	11. MAI
UPDATE WP	5. OKTOBER
STEUERUPDATE	29. NOVEMBER

Fundamentaler Umbruch

KLAUS HÜBNER über die Zukunft des digitalisierten Workflows.

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

Industrie 4.0. mit digital vernetzten Systemen und nahezu selbstorganisierten Produktionsstätten – keine Frage, unsere Wirtschaft befindet sich in einem fundamentalen Umbruch. Sowohl die Digitalisierung der Schnittstellen zum Klienten als auch die kanzleiinternen Prozesse bieten für uns Wirtschaftstreuhänder eine Möglichkeit, die Arbeitsabläufe zu beschleunigen, effizienter zu werden und damit letztendlich die Ertragskraft zu halten oder zu steigern. Die Umstellung der Kanzleiabläufe auf einen digitalisierten Workflow steht jedoch für sehr viele Kanzleien noch bevor. Lediglich 1% der Respondenten unserer Online-Umfrage „Workflow-Digitalisierung in der Kanzlei“ kann festhalten: „Unsere Kanzlei ist voll digitalisiert.“

> Die Umstellung steht für viele noch bevor. Lediglich ein Prozent der Respondenten unserer Online-Umfrage „Workflow-Digitalisierung in der Kanzlei“ kann festhalten: „Unsere Kanzlei ist voll digitalisiert.“

Die Umfrage, die wir im Juni an insgesamt 3.761 selbständige Mitglieder ausgeschickt haben, zeigt noch andere interessante Ergebnisse: 90,97% der insgesamt 733 Teilnehmer sind der Meinung, dass sich ihre Steuerberatungskanzlei durch die Digitalisierung stark verändern wird bzw. sich bereits stark geändert hat. Und ebenfalls über 90% schätzen die Akzeptanz ihrer Klienten für die Digitalisierung als hoch ein.

Weitere zentrale Aussagen der Online-Umfrage waren:

- „Gerade für kleine Kanzleien ist dieses Thema sehr wichtig.“
- „Zusammenarbeit mit den Banken im Bereich der Digitalisierung ist notwendig.“
- „Betriebswirtschaftliche Beratung wird (für Steuerberater) wichtiger.“
- „Die KWT sollte die Dringlichkeit der Umsetzung noch stärker hervorheben, die erfolgreiche Umsetzung der Digitalisierung wird mit über den Kanzleierfolg entscheiden.“

Die Umfrage stellt somit auch einen klaren Auftrag der Kollegenschaft an die KWT dar, beim Projekt Digitalisierung weiter zu unterstützen. Ich versichere Ihnen, wir werden auch im Präsidium in Zukunft dem Thema Digitalisierung Priorität einräumen.

Ein Großteil der Antwortenden wünscht sich entsprechende Aus- und Weiterbildungsangebote zur Digitalisierung und die WT-Akademie hat bereits darauf reagiert: Ich freue mich ankündigen zu können, dass unsere Akademie ab November entsprechende Seminare anbieten wird.

Entscheidend für den erfolgreichen Prozessverlauf ist die Praxis, laut unserer Umfrage wird von der KWT Unterstützung auch beim Auftreten gegenüber Anbietern, in der Vernetzung mit Kollegen gleicher Anbieter sowie in der Projektbegleitung erwartet. Wir haben daher nach dem erfolgreichen Abschluss des ersten KWT-Digitalisierungsprojekts eine Case Study II gestartet, an der 26 Kanzleien teilnehmen. Der Kick-off fand im August 2016 statt, das Projekt wird von September 2016 bis Mai 2017 laufen. Sie alle können von diesen Erfahrungen profitieren.

Über die Fortschritte der Projektgruppe werden Sie im KWT-Update auf dem Laufenden gehalten. Danke an Martin Bernardini, Vorsitzender des Zukunftsausschusses, und Vizepräsident Thomas Kölblinger für ihr Engagement bei diesem wichtigen Projekt.

APRÄG verabschiedet

Nach dem Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz wurde im Juni das Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz (APRÄG) verabschiedet. Der KWT ist es gelungen, wesentliche Anliegen des Berufsstands erfolgreich in den Gesetzwerdungsprozess einzubringen. So konnte eine Verlängerung der Frist für die personenbezogene Rotation sowohl für Gesellschaften von öffentlichem Interesse als auch für fünffach große Gesellschaften von fünf auf sieben Jahre erreicht werden, die Cooling-Off-Periode wurde mit drei Jahren festgesetzt. Damit konnte ein „gold plating“ bei den internen Rotationsfristen erfolgreich verhindert werden.

Für diese erfolgreichen Verhandlungen gilt mein Dank Aslan Milla, Vorsitzender des BG-A, und Vizepräsident Herbert Houf. ■

© ROYYIMZY/ISTOCK

© Odua Images – shutterstock.com

RÄG 2014

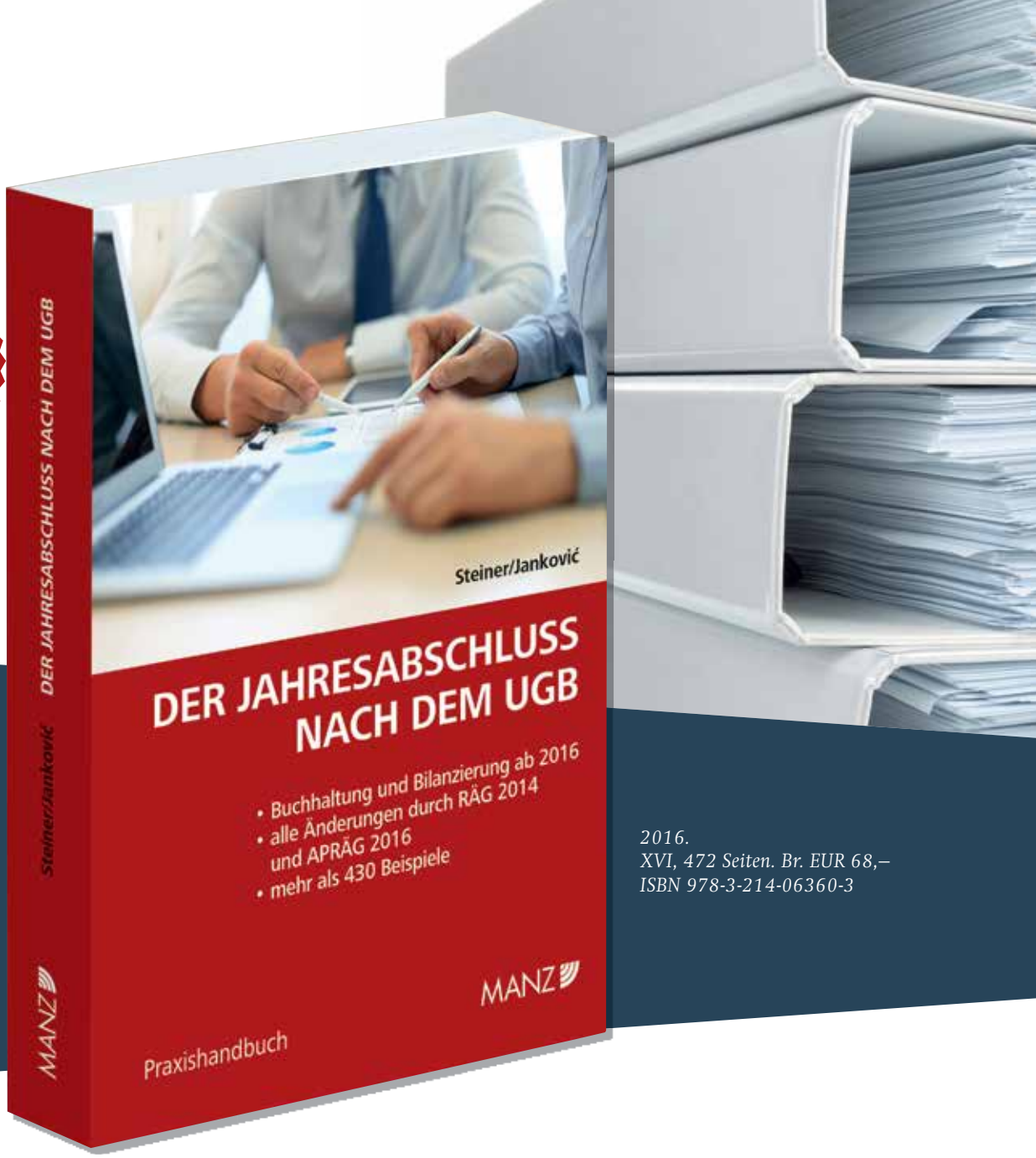

2016.
XVI, 472 Seiten. Br. EUR 68,–
ISBN 978-3-214-06360-3

Beispiel für Beispiel zur korrekten Bilanz und G&V ab 2016

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* FAX *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner über die Zukunft des digitalen Workflows

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft

8 **PERSONALITY** Karin Pollack über Margit Kraker, die neue Präsidentin des Rechnungshofes

10 **SCHWERPUNKT** Harald Manessinger über die außergerichtliche Sanierung bei der Familie-GmbH

16 **PRAXIS** Doris Bramo-Hackel über die Verrechnungspreis-dokumentation, die nun auch in Österreich auf gesetzlicher Basis ist

18 **BRENNPUNKT FINANZ** Herbert Houf über die Abgaben-festsetzung nach § 201 BAO

21 **SERVICENETZWERK** Soziale Medien für Steuerberater, digitale Buchführung und der Steuerberater als Marke

26 **BERUFSANWÄRTER** Der Steuerberater als IT-Spezialist, das ist vor allem für die Jungen wichtig

28 **JUNGE ÖGWT** Doris Wagner und Martina Sattler über die Ergebnisse einer Online-Befragung von Ein-Personen-Unternehmen

29 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Herbert Houf über Qualitätssicherung

30 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht

31 **IM FOKUS** Verena Trenkwalder über die Steuerbelastung

32 **SOFT SKILLS** Natalie Kutschera über die Möglichkeiten von Online-PR

35 **FRAGEBOGEN** Sind Sie gut beraten? Beantwortet vom Gault-Millau-Koch des Jahres Konstantin Filippou

36 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightechwelt

38 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen

HINWEIS: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf geschlechtsspezifische Formulierungen.

IMPRESSUM

COVERFOTO: © CESARE ANDREA FERRARI/ISTOCK

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. 01/531 61-310, Fax 01/531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Mag. Gunther Bauer, Mag. Doris Bramo-Hackel, Mag. Klaus Geadke, Mag. Paul Heissenberger, Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Mag. Sabine Kosterski, Natalie Kutschera BApth, Mag. Paul Machat, Dr. Harald Manessinger, Mag. Karin Pollack, Martina Sattler Bakk. MA, Mag. Jürgen Sykora, Dr. Verena Trenkwalder, Mag. Doris Wagner **Druck:** Berger Druck, Horn **ögwthema** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 10.390 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7.OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** oegwthema@oegwt.at.

Alle Rechte vorbehalten.

Let`s go digital!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die große Umstellung steht vielen in unserer Branche noch bevor, gemeint ist die Umstellung auf einen digitalen Workflow. Das ist, keine Frage, für viele eine große Herausforderung, aber eine ebenso große Chance.

Wie schon in unserer vergangenen Ausgabe der ÖGW-Thema steht in der aktuellen Ausgabe das Thema Digitalisierung wieder mehrfach auf der Agenda. Zum einen sind die Ergebnisse der Online-Befragung „Workflow-Digitalisierung in der Kanzlei“ ausgewertet. Bitte lesen Sie diese in meiner Rubrik „brandaktuell“ auf Seite 3.

Im Servicnetzwerk (Seite 21) erläutert unser Kollege und Unternehmensberater Klaus Gaedke, dass die sozialen Netzwerke auch in unserer Branche eine zunehmend wichtige Rolle spielen – auch wenn viele Facebook & Co noch zaghaft nutzen. Dass man die digitale Buchführung zur Chefsache machen muss, erklärt uns auch Kollege Paul Heissenberger (Seite 24), es bedeutet jede Menge an Vorteilen, für den Mandanten und auch den Steuerberater.

Die Schwerpunkt-Geschichte dreht sich in der aktuellen ÖGWThema um die außergerichtliche Sanierung bei der Familien-GmbH, Kollege Harald Manessinger hat sie geschrieben, bitte lesen Sie ab Seite 10. Neben vielen Fachthemen (wie Qualitätssicherung, Verrechnungspreis-dokumentation etc.), drehen sich zwei Beiträge auch um unsere Positionierung: Der ÖGWT Salzburg Landesleiter Gunther Bauer beschreibt, wie wichtig es ist Markenarbeit zu betreiben (Seite 25), und Natalie Kutschera erläutert die Möglichkeiten von Online-PR (Seite 32). Schneller Tipp: Es braucht eine Strategie.

In diesem Sinn wünsche ich Ihnen eine informative und angenehme Lektüre.

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

kurznotizen

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

Das praktische Geschenk

PRAXIS. Klientenleitfaden Steuern 2017 für Ihre Klienten

Punkten Sie mit dem ÖGWT Klientenleitfaden bei Ihrem Kunden mit fachlichem Wissen für die tägliche Praxis. Ihr Klient wird es Ihnen danken. Ihr Klient findet darin die wichtigsten steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Informationen, wie die Fiskal-PKWs, Rechnungsmuster, Steuertermine, Diätensätze, Km-Geld etc. Der Leitfaden ist mit Ihrem individuellen Kanzleidesign versehen und stärkt Ihren Marktauftritt nach außen. Als gutes Kundenbindungsmittel zieht er neue Kunden an und weckt den Bedarf an mehr Steuerberatung. Beschenken Sie Ihre bestehenden und potentiellen Kunden, legen ihn in Ihrer Kanzlei auf oder teilen ihn bei Veranstaltungen aus. Der Kunde wird merken, dass Sie ihm wichtig sind, und wird das honorieren.

Ein Muster finden Sie auf unserer Homepage unter *www.oegwt.at* oder bei unseren Veranstaltungen. Den Klientenleitfaden können Sie bei uns bereits ab 25 Stück bestellen. ÖGWT Mitgliedern bieten wir einen Vorteilspreis. Lassen Sie sich Ihr Angebot machen unter *service@oegwt.at* oder unter Tel. 0664/12 77 955. Ein praktisches Geschenk für das kommende Jahr!

© ÖGWT

Service für KollegInnen

MIETEN. Neues ÖGWT Vereinslokal

Nützen Sie das ÖGWT Trainingszentrum auch für Ihre MitarbeiterInnen und KlientInnen! Die topmodernen Räumlichkeiten der ÖGWT mit bester Infrastruktur in der Wiener Innenstadt können ab sofort von unseren KollegInnen für eigene Mitarbeiterseminare, Klienten-Infoveranstaltungen, Workshops, gesellschaftliche Events, Strategiesitzungen oder für Besprechungen oder Meetings mit Klienten oder Mitarbeitern gemietet werden. Auf Wunsch organisieren wir für Sie die Anmeldungen und das Catering mit einer gesunden saisonalen Küche mit internationalem Touch. Buchungen und Anfragen bitte an ÖGWT, Tel. 01/315 45 45, E-Mail *sekretariat@oegwt.at* oder an Sabine Kosterski, Tel. 0664/1277955, *sabine@kosterski.at*

Liebes ÖGWT-Mitglied

Wir laden Sie sehr herzlich zur Generalversammlung 2016 der ÖGWT ein!

Datum Mittwoch, 30. November 2016
Zeit 16.30 bis 19.00 Uhr
Ort ÖGWT, Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Generalversammlung und
2. Bericht des Präsidenten
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung des Jahresabschlusses 2015
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge 2017
7. Budget 2017
8. Berichte der Landesleiter
9. Allfälliges

Wir freuen uns auf Ihr Kommen! Aus organisatorischen Gründen ersuchen wir Sie, sich per E-Mail unter *sekretariat@oegwt.at* oder per Fax 01/315 45 45-33 bis spätestens 16. November 2016 anzumelden!

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK

Jetzt ÖGWT Mitglied werden

MITGLIEDSCHAFT. Alle Vorteile in Anspruch nehmen.

Testen Sie jetzt bis Ende 2016 gratis die ÖGWT Mitgliedschaft! Der Jahresbeitrag wird erst ab 2017 fällig. Der Jahresbeitrag (EUR 90,– für WP/STB und EUR 0,– bzw. EUR 30,– für BA) wird extra vorgeschrieben.

Ihr Mitgliedsbeitrag amortisiert sich sehr schnell: 1 bis 2 Fortbildungsveranstaltungen, kostenlose Bilanzierungscheckliste, ermäßigte Skripten oder gleich das Online-Abo, oder mieten Sie einmal unseren Veranstaltungsraum für Klientenmeetings etc. Und zusätzlich haben Sie natürlich noch den Effekt der KollegInnenvernetzung. Weitere Vorteile finden Sie auf unserer Homepage unter *www.oegwt.at* oder rufen Sie einfach unsere Generalsekretärin Sabine Kosterski unter 0664/12 77 955 an.

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert herzlich zum Berufsjubiläum

30-jähriges Berufsjubiläum

Herbert Houf. Am 16. Juli stand für den Wiener sein 30-jähriges Berufsjubiläum an. In seiner Freizeit ist er saisonbedingt entweder auf Skiern oder mit dem Segelboot unterwegs. Daneben wird er als Sportfunktionär beansprucht und setzt sich für unsere Kollegen in Ausschüssen und als Vizepräsident in der Kammer und in der ÖGWT massiv ein. Lieber Herbert, vielen Dank für Dein herausragendes Engagement für unsere Kollegenschaft. Die ÖGWT gratuliert Dir sehr herzlich.

Hubert Lausch. Der Wiener feierte am 16. Juli sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Seine große Leidenschaft ist die Ton- und Lichttechnik. Gerne unterstützt er Musiker und Musikerinnen bei ihren Live-Konzerten oder im Tonstudio. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

20-jähriges Berufsjubiläum

Matthias Schwaighofer feiert sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Seine Hobbys sind unter anderem Radfahren, Wandern und Tennis. Sehr gerne nimmt er auch ein gutes Buch in die Hand. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Reingard Pinter. Die Steirerin feierte am 17. Juli ihr 20-jähriges Berufsjubiläum. In ihrer Freizeit erfreut sie sich an der Gartenarbeit, entspannt bei einem guten Buch oder beim Wandern. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Gabriele Hackl. Am 25. Juli feierte die Wienerin ihr 20-jähriges Berufsjubiläum. Ihre Freizeit verbringt sie am liebsten mit Reisen, vorzugsweise reist sie im Winter in Länder mit warmen Klima, exotischer Kultur, scharfem Essen. Zu ihren großen Leidenschaften gehört auch der Sport. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Gabriele Brandstätter. Am 25. Juli feierte die Wienerin ihr 20-jähriges Berufsjubiläum. Seit ein paar Jahren hat sie wieder die Lust am Tanzen entdeckt und schwingt jetzt mit ihrem Partner über das Parkett. Überdies reist sie gerne, im Winter zieht es sie in ihre alte Heimat Saalfelden zum Schifahren. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

10-jähriges Berufsjubiläum

Natascha Ladics-Tichy. Die Burgenländerin feierte am 19. Juni ihr 10-jähriges Berufsjubiläum. Mit ihren zwei Kindern ist sie gerne in der Natur und liebt Schifahren. In den freien Stunden verwöhnt sie ihre Liebsten gerne mit Koch- und Backkreationen. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Jessica Eriksson. Am 1. September beging die Wienerin ihr Berufsjubiläum. Sie ist ein begeisterter Pferdemensch und liebt die Natur. Die Arbeit mit Tieren, Wandern, Individualreisen und anregender Austausch mit der Familie und Freunden geben ihr die Energie. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Gratulation

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert zum Geburtstag

Heinz Flieder – 80 Jahre. Der Wiener feierte am 8. Juni seinen 80er. In seiner Freizeit liest er die SWK und berät seine Verwandten und Freunde in deren steuerlichen Angelegenheiten. Besonders dankbar ist er für seine Frau, seinen Sohn und die zwei Enkelkinder. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Michael Kowarik – 60 Jahre. Für den Wiener stand am 12. Juli sein 60er an. Zu seinen Freizeitaktivitäten zählen Besuche von Kunstmuseen oder Reisen in fremde Länder. Das Vorantreiben der Mediation liegt ihm am Herzen. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Manfred Scherz – 50 Jahre. Der Niederösterreicher feierte am 22. Juni seinen 50er. In seiner Freizeit beschäftigt er sich auch mit Politik. Entspannung findet er beim Reisen oder Wandern. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Johann Hohlrieder – 50 Jahre. Am 10. Juni feierte der Oberösterreicher seinen 50er. Der passionierte Läufer nimmt seit 30 Jahren an Triathlons teil, trainiert täglich und organisiert in seinem Heimatort seit einigen Jahren einen kleinen Straßenlauf. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Regina Nöbauer – 50 Jahre. Der 50er wurde bei der Oberösterreicherin am 17. Mai gefeiert. Ihre größte Leidenschaft ist ihr Hund Puma, mit dem sie das ganze Jahr spielt und arbeitet. Überdies genießt sie Kochen, Tanzen und auf Reisen die schönsten Plätzen in Italien, Spanien und Frankreich. Und irgendwann bleibt sie dann dort. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Doris Prachner – 50 Jahre. Die Niederösterreicherin feierte am 10. Juni ihren 50er. In ihrer Freizeit unternimmt sie lange und viele Reisen mit ihrer Familie, verkostet und sammelt gute Weine. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Magda Zarsky – 40 Jahre. Am 12. April feierte die Wienerin ihren 40er. Ihr Beruf ist ihre Leidenschaft. Um sich zu entspannen, geht sie gerne auf lange Spaziergänge mit ihrem Hund oder verreist. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Die oberste Prüferin

PORTRÄT. Margit Kraker ist die neue Präsidentin des Rechnungshofes und wird in den kommenden zwölf Jahren ihr Auge auf korrektes Finanzgebaren haben. Von Karin Pollack

© APA/HANS KLAUS TECHT

Trocken, sachlich und unaufgeregt, so wird die neue Präsidentin vielfach beschrieben.

Es ist eine Grundsatzfrage: Inwieweit braucht jemand mit Ambition zur großen Karriere eine gehörige Portion Eitelkeit, um dieses Ziel zu erreichen. Oder geht es auch ohne? Wer sich mit dem Werdegang von Margit Kraker beschäftigt, wird erst einmal keine eindeutige Antwort finden. Sie hat den Ruf, ein trockener, sachlicher und voll allem unaufgeregter Charakter zu sein, jemand, der gerne im Hintergrund agiert.

Aufgeregt hingegen war das politische Heckmeck rund um die Wahl einer neuen Spitze für den Rechnungshof. Die Amtszeit für Josef Moser war abgelaufen, Irmgard Griss, die in der Bundespräsidentwahl ausgeschieden war, wäre jene Kandidatin gewesen, auf die sich sämtliche Parteien hätten einigen können. Doch Griss wollte nicht. Die Regierungsparteien schickten daraufhin getrennt Kandidaten ins Rennen.

Für die ÖVP stellte sich Margit Kraker dem erstmals öffentlichen Kandidatenhearing im Parlament. „Ich weiß, was dieses Amt an Äquidistanz erfordert. Es ist mir nie schwergefallen, mich auch in die Lage des anderen zu versetzen“, sagte sie. Ein Auftritt, der in der Tageszeitung Kurier als „solide, aber glanzlos“ kommentiert wurde. Jedenfalls war Kraker nach der Anhörung Drittplatzierte. Doch bei der Besetzung gelten politische Spielregeln. Am Ende setzte sich Kraker am 9. Juni bei der Abstimmung im Parlament mit 95 zu 117 Stimmen gegen den SPÖ-Wunschkandidaten Gerhard Steger durch. ÖVP-Klubchef Reinhold Lopatka soll im Hintergrund die Fäden gezogen haben, heißt es. Die gute Nachricht: Mit Margit Kraker ist erstmals eine Frau an der Spitze des obersten Prüfgremiums der Republik.

So wie ÖVP-Klubchef Lopatka kommt Kraker aus der Steiermark. Geboren 1960, wuchs sie in Zeltweg auf und besuchte in Knittelfeld das Gymnasium. Nach der Matura 1979 entschied sie sich für ein Studium der Rechtswissenschaften in Graz und wurde dort besonders von Wolfgang Mantl, damaliger Vorstand des Instituts für Öffentliches Recht, gefördert, 1983 wurde sie dessen Assistentin. Aus dieser Zeit stammt auch ihre politische Prägung. Mantl gehörte selbst nie der ÖVP an, stand ihr aber nahe und beriet die Partei in vielen Fragen. Auf diese Weise lernte Kraker die politische Arbeit kennen.

Offensichtlich wurde ihr Engagement geschätzt, 1985 wechselte sie in den ÖVP-Parlamentsklub nach Wien. Sie konnte immer besonders gut mit Männern arbeiten, attestiert ihr der ehemalige Nationalbankpräsident Claus Raidl, der sie aus dieser Zeit kennt. „Sie erkennt schnell die ganze Komplexität von Problemen. Sie verzagt aber nicht, sondern sucht nach Lösungen“, erzählte Raidl dem österreichischen Nachrichtenmagazin News. Sie wägt stets ab, überlegt ihre Antworten genau, weil sie sich immer eher als eine Sachbearbeitende versteht.

Als solche machte sie dann auch Karriere. 1996 holte sie die Volkspartei zurück in die Steiermark, wo sie als Klubdirektorin gebraucht wurde. 2000 schließlich machte sie Landesrat Hermann Schützenhöfer zur Büroleiterin. Sie begleitete ihn, als er Landeshauptmannstellvertreter wurde. Sie hat ihm immer viel Arbeit abgenommen, heißt es aus gut informierten Kreisen.

Sie kennt die Spielregeln der Verwaltung

Margit Kraker arbeitete 13 Jahre Seite an Seite mit Schützenhöfer. Sie kennt die Spielregeln der Verwaltung aus dem Effeff. Nebenbei sammelte sie aber auch Erfahrungen in diversen Aufsichtsratspositionen, etwa in der steirischen Tourismusgesellschaft oder den Krankenhausgesellschaften. 2010 bis 2013 war sie Mitglied der Steuerungsgruppe Verwaltungsreform. 2013 schließlich der nächste Schritt auf der Karriereleiter: Kraker wurde Direktorin des steierischen Landesrechnungshofes.

Wie man es von Kraker gewöhnt ist, erledigte sie auch diese Aufgabe auf kompetent-sachliche Art. Sie selbst bezeichnete sich bei ihrem Amtsantritt als Anhängerin der „selbst organisierten Teamarbeit“. In einem der seltenen Interviews mit der Kleinen Zeitung gab sie seinerzeit ein Stück ihres Amtsverständnisses preis: „Ich habe immer wieder mit dem Rechnungshof zu

tun gehabt. Man muss einfach anerkennen, dass Kontrolle der Verwaltung hilft, die Qualität zu heben. Empfehlungen, sofern realitätsbezogen, sind für die Arbeit immer positiv. Es ist ein Mehrwert. Das betrifft nicht nur die Projektkontrolle", sagte sie und beteuerte lückenlose Prüfung ohne Tabus. Unter ihrer Ägide wurden viele Bereiche unter die Lupe genommen. Kritisch waren die Berichte zum Pflegewesen, zum Management der Landesstraßen und den Fremdwährungsschulden des Landes, Letztere waren als zu niedrig ausgewiesen.

Einmal allerdings geriet Kraker ins Kreuzfeuer der Kritik. Dann nämlich, als der Rechnungshof auf Bundesebene massive Kritik an der Schiweltmeisterschaft in Schladming übte. Kraker, so ihre Kritiker, hätte sich viel zu wenig explizit geäußert und das Problem eher vorbeiziehen lassen, hieß es im politischen Heckmeck. In ihrem neuen Amt wird sie ihre Unabhängigkeit stärker als bisher beweisen müssen – ihre Vorgänger haben diese Gratwanderung jedenfalls gut gemeistert.

Aber auch mehr gepoltert. Hier wird die zurückhaltende Strukturerhalterin vielleicht neue Wege beschreiten. Zurückhaltung übt sie bisher auch, wenn es um Persönliches geht. Margit Kraker hat zwei erwachsene Söhne, eine Zeit lang war sie Alleinerzieherin, ist aber jetzt wieder verheiratet.

Sie will die Rechnungshofberichte ändern

Was sie sich bis zum Jahr 2028, dem voraussichtlichen Ende ihrer Amtszeit, vorgenommen hat? Sie will die Rechnungshofberichte ändern, die Kurzfassungen seien zu lang, deswegen würden die Langversionen erst gar nicht gelesen und sie hat deshalb vor, kompaktere Summarys einführen. Zudem, sagt sie, und spricht hier wohl aus eigener Erfahrung, sollte sich die Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landesrechnungshöfen verbessern, um Doppelgleisigkeit zu vermeiden. Und sie will die Prüfkompetenz des Rechnungshofes ausweiten. Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 Prozent beteiligt ist, sollen nun auch geprüft werden können. Ein letztes Anliegen: Auch mit den Landeshauptleuten will sie sich besser vernetzen, um Druck machen zu können, wenn es notwendig ist.

Eines dürfte der frisch nominierten Margit Kraker aber selbst klar sein: Als oberste Kontrollchefin wird sie fortan nicht mehr im Hintergrund arbeiten, so viel ist schon einmal sicher. Vielleicht wird es notwendig sein, in den kommenden Jahren an die Eitelkeit so mancher Weggefährten anzuknüpfen – natürlich alles immer nur zum Wohl der Republik. Österreich darf gespannt sein. ■

Sie will die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes ausweiten. Auch mit den Landeshauptleuten will sie sich besser vernetzen.

Es geht ums Überleben

STEUERGESETZE. Über die außergerichtliche Sanierung bei der Familien-GmbH.
Von Harald Manessinger

Mit der Veröffentlichung des Steuerreformgesetzes 2015/2016 am 14. August 2015 im Bundesgesetzblatt wurde die laut Bundesregierung „größte Einkommen- und Lohnsteuerentlastung aller Zeiten“ gesetzlich kodifiziert. Für Kapitalgesellschaften und damit auch die kleine Familien-GmbH hat die Steuerreform durch die Erhöhung der Kapitalertragsteuer von 25% auf 27,5% allerdings eine deutliche Steuererhöhung gebracht. Dennoch erfreut sich die GmbH nicht nur aufgrund steuerlicher Vorteile, insbesondere im Fall der Thesaurierung, sondern gerade auch aufgrund der Haftungsbeschränkung der Gesellschafter nach wie vor großer Beliebtheit. Dabei wird aber leider oft übersehen, dass gerade bei geringem Eigenkapital – was durch die Gründungsprivilegierung noch verstärkt wurde – Verluste relativ rasch zu einer buchmäßigen Überschuldung führen können. Im folgenden Beitrag soll daher dargestellt werden, welche Probleme dadurch entstehen und welche außergerichtlichen Maßnahmen zur Sanierung angewendet werden können.

© EUGENEPARTYZAN/FOTOLIA

Bilanzierungsgrundsätze nach dem UGB

Gemäß § 191 Abs. 2 UGB hat die GmbH – wie jeder andere Unternehmer im Sinne des § 189 UGB – am Ende eines jeden Geschäftsjahres ein Inventar aufzustellen, in dem die dem Unternehmen gewidmeten Vermögensgegenstände und Schulden genau zu verzeichnen und zu bewerten sind. Nach § 201 Abs. 1 UGB hat die Bewertung den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Dabei ist von der Fortführung des Unternehmens auszugehen, solange dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen (§ 201 Abs. 2 Z 2 UGB). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu prüfen.

Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist nach dem Fachgutachten KFS/PG 1, Kapitel 12 eine grundsätzliche Annahme für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden. Die gesetzlichen Vertreter haben daher bei der Aufstellung des Abschlusses eine Einschätzung über die Fähigkeit des Unternehmens, den Geschäftsbetrieb fortzuführen, vorzunehmen. Von der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit kann ausgegangen werden, wenn das Unternehmen

- in der Vergangenheit nachhaltig Gewinne erwirtschaftet hat,
- leicht auf finanzielle Mittel zurückgreifen kann,
- keine wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen eingetreten sind und
- keine bilanzielle Überschuldung droht.

Im Gesetz finden sich keine Hinweise auf die rechtlichen oder tatsächlichen Gründe im Sinne des § 201 Abs. 2 Z 2 UGB, die einer Fortführung des Unternehmens entgegenstehen. In der Literatur (vgl. bspw. Hirscher, Bilanzrecht 2010) werden unter anderem Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (Insolvenzeröffnungsgründe) als entsprechende Gründe angeführt.

Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung nach der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung regelt in § 66 IO die allgemeinen Voraussetzungen für die Eröffnung von Insolvenzverfahren. Grundsätzlich setzt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens voraus, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist. Zahlungsunfähigkeit ist dabei insbesondere dann anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen einstellt, wobei der Umstand, dass der Schuldner Forderungen einzelner Gläubiger ganz oder teilweise befriedigt hat oder noch befriedigen kann, eine Zahlungsfähigkeit noch nicht begründet.

Für juristische Personen, aber auch für Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (z.B. GmbH & Co KG), erweitert § 67 IO die Voraussetzungen für die Eröffnung von Insolvenzverfahren um den Tatbestand der Überschuldung. Übersteigen die im Bilanzverlust ausgewiesenen kumulierten Verluste Nennkapital, Kapital- und Gewinnrücklagen, dann liegt eine buchmäßige Überschuldung vor. In diesem Fall sieht § 225 Abs. 1 UGB vor, dass der Fehlbetrag als negatives Eigenkapital auszuweisen und im Anhang zu erläutern ist, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt. Eine buchmäßige Überschuldung führt nach der Literatur und ständigen Judikatur des OGH (zuletzt OGH 19.2.2015, 6 Ob 19/15k) aber nicht zwangsläufig auch zu einer insolvenzrechtlichen Überschuldung. Vielmehr muss in einem zweistufigen Prüfungsverfahren einerseits ein Status der Vermögensgegenstände und Schulden der Gesellschaft zu Liquidationswerten aufgestellt und andererseits eine Fortbestehensprognose erstellt werden. Nur wenn sowohl der Status zu Liquidationswerten als auch die Fortbestehensprognose negativ ausfallen, liegt eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vor.

> Nur wenn der Status zu Liquidationswerten und die Fortbestehensprognose negativ ausfallen, liegt eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vor.

Tipp für die Erstellung von Jahresabschlüssen

Ob im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses der GmbH zuerst ein Status zu Liquidationswerten aufgestellt wird oder eine Fortbestehensprognose erstellt wird, hängt im Einzelfall davon ab, welcher Prüfungsschritt einfacher und leichter durchführbar ist.

Liquidationsstatus

Bestehen hohe und leicht belegbare stille Reserven beispielsweise im Liegenschaftsvermögen, könnte dies für die

ZUM AUTOR
Dr. Harald Manessinger ist Wirtschaftsprüfer
harald.manessinger@lbg.at

Große Fußstapfen: Reicht das Aktivvermögen nicht aus, um die Schulden zu decken, liegt eine rechnerische Überschuldung vor.

vorrangige Erstellung eines Status zu Liquidationswerten sprechen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass neben stillen Reserven im Anlage- oder Umlaufvermögen in der Regel auch stille Lasten berücksichtigt werden müssen. So werden im Bereich der Vorräte oder der Betriebs- und Geschäftsausstattung Vermögensgegenstände oft nicht um den Buchwert verkauft werden können. Stille Lasten werden regelmäßig aber auch im Bereich der Rückstellungen sowie in den Verbindlichkeiten berücksichtigt werden müssen. So werden im Rahmen einer Liquidation des Unternehmens in vielen Fällen Mitarbeiteransprüche zu befriedigen sein, die im Jahresabschluss unter Going-Concern-Prämissen nicht in voller Höhe berücksichtigt wurden. Zu denken wäre dabei beispielsweise an Abfertigungsverpflichtungen im Rahmen der Abfertigung Alt, die im Jahresabschluss in der Regel nur finanzmathematisch oder versicherungsmathematisch berechnet werden und vielfach weit unter den fiktiven Ansprüchen am Bewertungsstichtag berücksichtigt sind. Dazu können Schadenersatzansprüche aufgrund nicht vollständiger Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, vorzeitiger Kündigung von Verträgen etc. kommen, die die stillen Reserven oftmals wieder egalisieren.

Im Rahmen einer Liquidation des Unternehmens werden in vielen Fällen Mitarbeiteransprüche zu befriedigen sein, die im Jahresabschluss unter Going-Concern-Prämissen nicht in voller Höhe berücksichtigt wurden.

Fortbestehensprognose

Reicht das Aktivvermögen laut Status nicht aus, um die Schulden zu decken, liegt eine rechnerische Überschuldung vor. Wie erwähnt führt diese jedoch nur dann auch zu einer insolvenzrechtlichen Überschuldung und damit zum Ansatz von Liquidationswerten im Jahresabschluss, wenn auch die Fortbestehensprognose negativ ausfällt. Der Leitfaden Fortbestehensprognose 2016 verweist auf die diesbezügliche Grundsatzentscheidung des OGH vom 3.12.1986, 1 Ob 655/86: „Die Überschuldungsprüfung ist daher durch eine Fortbestehensprognose zu ergänzen, in deren Rahmen mit Hilfe sorgfältiger Analysen von Verlustursachen, eines Finanzierungsplans sowie der Zukunftsaussichten der Gesellschaft die Wahrscheinlichkeit der künftigen Zahlungsunfähigkeit und damit der Liquidation der Gesellschaft zu prüfen ist. … Die Auswirkungen geplanter Sanierungsmaßnahmen sind in diese Überlegungen einzubeziehen. Der Überschuldungstatbestand ist daher wesentlich ein Prognosetatbestand, der auf die Gefahr künftiger Illiquidität abstellt. … Eine insolvenzrechtlich bedeutsame Überschuldung liegt demnach nur vor, wenn die Fortbestehensprognose ungünstig, d.h. die Liquidation oder Zahlungsunfähigkeit wahrscheinlich und das … nach Liquidationswerten zu bewertende Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger im Liquidationsfall unzureichend ist. Konkursreife besteht demnach auch bei rechnerischer Überschuldung, etwa zufolge des weitgehenden Verlustes des Eigenkapitals, nur dann, wenn sich eine positive Fortbestehensprognose nicht erstellen lässt."

Kosten der Fortbestehensprognose und Liquidationsstatus als oftmaliges Hindernis

Aufgrund der Kosten, die mit Erstellung von Sachverständigengutachten verbunden sind, scheuen Klienten in der Praxis aber vielfach vor der Aufstellung eines Status zu Liquidationswerten zurück. Dies gilt umso mehr für die Fortbestehensprognose, da eine solche Prognose nicht nur die einmalige Aufstellung einer detaillierten Planungsrechnung unter Berücksichtigung geplanter Sanierungsmaßnahmen, sondern auch deren regelmäßige Überprüfung auf ihre Wirksamkeit hin erfordert. In der Praxis wird daher vielfach auf folgende Sanierungsmaßnahmen zurückgegriffen:

© G-STOCKSTUDIO/ISTOCK

Rangrücktrittserklärung

Die einfachste und vielfach auch kostengünstigste Möglichkeit, eine insolvenzrechtliche Überschuldung zu vermeiden, stellt die Rangrücktrittserklärung dar. Darunter versteht man den vorläufigen Verzicht eines Gläubigers auf Befriedigung seiner Forderung, um andere Gläubiger besserzustellen und/oder eine Überschuldung der Gesellschaft zu verhindern. Gemäß § 67 Abs. 3 IO begehrt der Gläubiger darin Befriedigung erst nach Beseitigung des negativen Eigenkapitals der Gesellschaft oder im Fall der Liquidation erst nach Befriedigung der anderen Gläubiger und erklärt, dass wegen dieser Verbindlichkeit ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet werden muss. Allerdings setzt die Rangrücktrittserklärung voraus, dass in der Gesellschaft entsprechende Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern oder zumindest gegenüber diesen nahestehenden Personen bereits bestehen.

Forderungsverzicht

Im Unterschied zur Rangrücktrittserklärung, bei dem die Verbindlichkeit gegenüber dem Nachranggläubiger zwar für insolvenzrechtliche Zwecke außer Acht gelassen werden kann, dem Grunde und der Höhe nach aber weiterhin bestehen bleibt und damit die Eigenkapitalsituation der Gesellschaft nicht verbessert, führt der gesellschaftsrechtlich veranlasste Forderungsverzicht zu einem Wegfall der Verbindlichkeit, indem Fremd- in Eigenmittel umgewandelt werden. Bei der Gesellschaft führt der Forderungsverzicht zu einer Verbesserung des Bilanzbildes und erhöht durch den Wegfall von Rückzahlungsverpflichtungen regelmäßig auch die Liquidität.

Für die Frage der Bilanzierung ist im Fall eines Forderungsverzichts aus unternehmensrechtlicher Sicht vorab zu prüfen, ob auch ein der Gesellschaft fremd gegenüberstehender Dritter auf die Forderung verzichtet hätte oder der Verzicht durch die Gesellschafterstellung veranlasst ist. Ein gesellschaftsrechtlich begründeter Forderungsverzicht führt bei der Gesellschaft zu einer Einlage. Gemäß § 202 Abs. 1 UGB sind Einlagen auf Ebene der Gesellschaft „mit dem Wert anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt ihrer Leistung beizulegen ist, soweit sich nicht aus der Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen ein geringerer Wert ergibt". Die Auslegung dieser Bestimmung für die Frage des Forderungsverzichts ist in der Literatur umstritten. Bertl/Hirschler (RWZ 2007, 195 f.) und Oberhuber (in Fraberger/Hirschler/Kanduth-Kristen/Ludwig/Mayr, Handbuch der Sonderbilanzen, 1. Aufl. 2010, Kap. 3.1.3.6.2. b) schließen daraus, dass Einlagen mit dem beizulegenden Wert aus Sicht des Empfängers zu bewerten sind, und gehen daher von einer Einlage und einer Erhöhung der Kapitalrücklage in Höhe des Nominalwerts der wegfallenden Verbindlichkeit aus. Es erscheint jedoch fraglich, ob der Halbsatz „soweit sich nicht aus der Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen ein geringerer Wert ergibt" einen Wertansatz über dem beizulegenden Wert rechtfertigen kann oder nicht vielmehr eine absolute Obergrenze darstellt. Demzufolge kommt es daher zu einer Einlage und damit zu einer Erhöhung der Kapitalrücklage der Gesellschaft nur in Höhe des werthaltigen Teils der Forderung. In Höhe der Differenz zwischen dem Einlagewert im Ausmaß des werthaltigen Teils und dem Nominalwert der Verbindlichkeit findet auf Ebene der Gesellschaft hingegen ein gewinnwirksamer Confusiogewinn statt, der letztendlich im Bilanzgewinn bzw. -verlust zu erfassen ist.

Aus steuerlicher Sicht ist bei einem Forderungsverzicht auf Seiten des Gesellschafters gemäß § 8 Abs. 1 KStG der nicht mehr werthaltige Teil der Forderung steuerwirksam zu erfassen. Folgt man daher der oben vertretenen Ansicht, dass auch aus unternehmensrechtlicher Sicht nur der werthaltige Teil der Verbindlichkeit ergebnisneutral in die Kapitalrücklage einzustellen ist, führen die steuerliche und unternehmensrechtliche Beurteilung zum gleichen Ergebnis. Darüber hinaus kann die Finanzverwaltung gemäß KStR 2013 Rz 1538 von der Abgabenfestsetzung hinsichtlich des Gewinns aus dem ertragswirksamen Teil des Forderungsverzichts auf Basis des § 206 BAO unter bestimmten Voraussetzungen in einer dem § 23 KStG vergleichbaren Weise Abstand nehmen.

Aus steuerlicher Sicht ist bei einem Forderungsverzicht auf Seiten des Gesellschafters der nicht mehr werthaltige Teil der Forderung steuerwirksam zu erfassen.

Besserungsvereinbarung

In der Praxis wird der Forderungsverzicht oftmals mit einer Besserungsvereinbarung verbunden. Hintergrund ist, dass der Gläubiger bei einem einfachen Forderungsverzicht aus dieser Forderung auch bei erfolgreicher Sanierung des Unternehmens keine Zahlungsansprüche mehr geltend machen kann. Im Rahmen der mit dem Verzicht verbundenen Besserungsvereinbarung wird daher vereinbart, dass die Forderung wieder auflebt, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft verbessert. In der Regel werden dafür bestimmte Eigenkapitalkriterien wie z.B. das Erreichen eines Bilanzgewinns in einer bestimmten Höhe oder auch bestimmte Cash-Flow-Kriterien herangezogen. Bei Familien-GmbHs mit mehreren Gesellschaftern, insbesondere wenn diese nicht in einem engen familiären Verwandtschaftsverhältnis stehen, kann dadurch sichergestellt werden, dass der Gesellschafter, der zur Sanierung des Unternehmens überdurchschnittlich stark beigetragen hat, im Fall einer erfolgreichen Sanierung auch eine entsprechende Abgeltung seines Beitrags erhält.

© OLGAKR/ISTOCK

Was sind kurzfristige Mittel, um langfristig das Überleben eines Familienbetriebs zu sichern?

Gesellschafterzuschuss

Der Gesellschafterzuschuss wird definiert als ein Beitrag des Gesellschafters an die Gesellschaft, der seine Ursache im Gesellschaftsverhältnis hat und dem keine Gegenleistung der Gesellschaft gegenübersteht (Küting/Reuter in Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, HGB § 272 Rz 102). Er unterscheidet sich von der Rangrücktrittserklärung sowie dem Forderungsverzicht insbesondere dadurch, dass der Gesellschafter in der Regel Geldmittel, zum Teil auch Vermögensgegenstände, auf die Gesellschaft überträgt. Bei der klassischen Familien-GmbH verwendet der Gesellschafter somit privates Vermögen, um die Gesellschaft liquiditäts- und vermögensmäßig zu stärken. Sowohl beim Forderungsverzicht als auch bei der Rangrücktrittserklärung werden dagegen in Form von Fremdkapital bereits gewährte Mittel, deren Rückzahlungsfähigkeit meist ohnehin bereits fraglich war, „geopfert".

Trotz Gewährung eines Gesellschafterzuschusses darf jedoch nicht übersehen werden, dass dieser in vielen Fällen nicht ausreichen wird, das Überleben einer in wirtschaftliche Schieflage geratenen Gesellschaft zu sichern, wenn er nicht gleichzeitig mit Maßnahmen verbunden wird, die auch die Ursache der Schieflage bekämpfen. So ist oftmals zu beobachten, dass Unternehmer wiederholt bedeutende private Geldmittel in das Unternehmen stecken, ohne ausreichende Maßnahmen zur Steigerung der Umsätze oder der Änderungen in der Kostenstruktur zu ergreifen. In manchen Fällen wird durch Gesellschafterzuschüsse die unter Umständen unvermeidliche Restrukturierung oder Schließung des Betriebes auch nur hinausgezögert.

Unternehmensrechtlich sind Gesellschafterzuschüsse in der Regel als sonstige Zuzahlungen gemäß § 229 Abs. 2 Z 5 UGB erfolgsneutral als (ungebundene) Kapitalrücklage auszuweisen. Unter bestimmten Umständen wäre jedoch auch eine ertragswirksame Erfassung denkbar, beispielsweise wenn der Zuschuss anlässlich einer allgemeinen Unternehmenssanierung z.B. in Form von allgemeinen – außergerichtlichen – Ausgleichsmaßnahmen seitens der Gläubiger erfolgt. Eine Orientierung für die Abgrenzung zwischen gesellschaftsrechtlich und betrieblich veranlassten Zuschüssen können auch die KStR 2013 Rz 487 f und 507 f geben.

Die harte Patronatserklärung wird in Judikatur und Lehre mit einer Garantieerklärung oder Bürgschaft verglichen.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Erfassung eines Gesellschafterzuschusses ist wie folgt zu unterscheiden (Baumgartner/Nowotny, RWZ 2014, 23):

Wird ein Zuschuss vor dem Bilanzstichtag beschlossen, aber noch nicht geleistet, dann ist eine Forderung gegenüber den Gesellschaftern dann einzustellen, wenn der Beschluss der Gesellschaft nachweislich bekannt und der Zuschuss eingefordert ist. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Zuschuss bis zum Bilanzstichtag auch schon geflossen ist. Ist der Zuschuss noch nicht eingefordert, wird er aber innerhalb des Bilanzerstellungszeitraums geleistet, so ist nach Ansicht von Baumgartner/Nowotny (a.a.O.) eine Aktivierung aber dennoch vertretbar.

Wird ein Zuschuss hingegen erst nach dem Bilanzstichtag beschlossen, so stellt dies ein wertbegründendes Ereignis des neuen Jahres dar. In diesem Fall ist eine Aktivierung zum Bilanzstichtag noch nicht möglich. Der Beschluss kann der Gesellschaft aber dennoch als Argumentation dienen, warum eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts nicht vorliegt.

Patronatserklärung

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung besteht schließlich auch in der Abgabe einer Patronatserklärung. Die Praxis unterscheidet zwischen sogenannten „harten" und „weichen" Patronatserklärungen. Der Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung dient allerdings nur eine harte Patronatserklärung (siehe diesbezüglich auch die Ausführungen im Fachgutachten KFS/RL24):

Die harte Patronatserklärung wird in Judikatur und Lehre mit einer Garantieerklärung oder Bürgschaft verglichen, qualifiziert den Patron als Mitschuldner und begründet im Konkursfall eine gleichrangige Haftung (vgl. Nowotny, Besicherung durch „harte" Patronatserklärung, RdW 1992, 198; OGH 24.2.2000, 6 Ob 334/99g). Harte Patronatserklärungen stellen das unbedingte Einstehen-Müssen des Patrons für die erklärte Schuldübernahme dar. Der Anspruch des Begünstigten entsteht mit Eintritt des jeweiligen von der Erklärung abgedeckten Ereignisses.

Eine harte Patronatserklärung liegt insbesondere vor, wenn sich der Patron verpflichtet, ein bestimmtes Unternehmen finanziell so auszustatten, dass es in der Lage ist, seine Verpflichtungen

gegenüber einem bestimmten Gläubiger zu erfüllen. Im Unterschied zur Bürgschaft oder Garantie hat der Gläubiger keinen direkten Zahlungsanspruch gegenüber dem Patron, sondern einen Schadenersatzanspruch, wenn dieser seine Ausstattungsverpflichtung nicht erfüllt.

Eine Patronatserklärung kann jedoch niemals mehr wert sein als die Bonität ihres Ausstellers. Im Rahmen der Bilanzierung wird auf Basis der vorliegenden Informationen daher grundsätzlich auch beurteilt werden müssen, ob der Patron in der Lage sein wird, seiner Garantieerklärung nachzukommen.

Conclusio

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass eine erfolgreiche Sanierung eines Unternehmens in der Regel nur durch eine detaillierte Auseinandersetzung mit den möglichen Sanierungsmaßnahmen erreicht werden kann, wie sie im Rahmen der Fortbestehensprognose zu erfolgen hat. Sanierungsmaßnahmen wie Nachrangigkeitserklärungen, Forderungsverzichte, Gesellschafterzuschüsse oder Patronatserklärungen führen in vielen Fällen nur zu einer Verlängerung des Untergangs, wodurch noch mehr private Mittel dem Betrieb geopfert werden, ohne jedoch das langfristige Überleben des Betriebes zu ermöglichen. Kurzfristig können diese Maßnahmen allerdings sehr wohl eine kostengünstige Alternative zu einer umfassenden Sanierung darstellen, insbesondere wenn die zeitliche Dauer der erforderlichen Überbrückung überschaubar ist und relativ zuverlässig im Vorhinein abgeschätzt werden kann. ■

ALFA ROMEO **GIULIA**

La meccanica delle emozioni

MEGA DENZEL ERDBERG
www.denzel.at

Kundencenter Wien Erdberg
Erdbergstraße 189-191
Tel.: 01/740 20-4554

DENZEL Floridsdorf

Kundencenter Wien Floridsdorf
Brünner Straße 62
Tel.: 01/278 15 14-6105

Vorsicht Strafe

GESETZ. Die Verrechnungspreisdokumentation ist nun auch in Österreich auf gesetzlicher Basis. Von Doris Bramo-Hackel

Am 6. Juli 2016 hat der Nationalrat das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz („VPDG“) beschlossen. Damit gibt es erstmals – zumindest für größere Konzerne – klare Vorschriften zur Dokumentation von Konzernverrechnungspreisen in Österreich. Der Gesetzgeber hat sich stark an den Vorgaben der OECD-Verrechnungspreisleitlinien (Kapitel V) orientiert und auf Interpretationen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen verzichtet. Die Verrechnungspreisdokumentationspflicht gilt für Wirtschaftsjahre ab 1. Jänner 2016 und folgt einem dreistufigen Ansatz – bestehend aus Master File, Local File und länderbezogener Berichterstattung. Die Verpflichtung zur Vorlage aller Bestandteile orientiert sich an der Größe des Unternehmens:

Verpflichtung zur Erstellung eines Master Files und eines Local Files:

- Österreichische Geschäftseinheit multinationaler Unternehmensgruppen, die in den beiden vorangegangenen Jahren Umsatzerlöse über 50 Mio. Euro erzielt hat.

Verpflichtung zur Erstellung einer länderbezogenen Berichterstattung (Country-by-Country-Report):

- Konzerne, die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 750 Mio. Euro konsolidierten Umsatz erzielt haben.

Die drei Teile sollen sich mit folgenden Inhalten beschäftigen:

1. Master File hat zur Aufgabe, einen Überblick über den Konzern zu geben. Das Master File soll insbesondere Auskunft zu folgenden Teilbereichen geben:

- Organisationsaufbau der Unternehmensgruppe
- Beschreibung der Geschäftstätigkeit der Gruppe
- Dokumentation der materiellen Werte
- Dokumentation der Finanztätigkeiten innerhalb der Gruppe
- Dokumentation der Finanzlage und Steuerpositionen

Seit dem 6. Juli 2016 gibt es erstmals klare Vorschriften zur Dokumentation von Konzernverrechnungspreisen in Österreich.

Üblicherweise wird das Master File von der Konzernmutter erstellt und den Töchtern zur Verfügung gestellt. Nach dem VPDG ist ausdrücklich die österreichische Geschäftseinheit zur Erstellung dieses Dokuments verpflichtet. Das bedeutet, dass sich diese nicht darauf ausreden kann, kein Master File von der Konzernmutter erhalten zu haben – im Notfall muss sie es selbst auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Infos erstellen. Sofern die österreichische Gesellschaft die 50 Mio. Euro-Umsatzgrenze nicht erreicht, aber Teil eines Konzerns ist, der aufgrund von Bestimmungen anderer Staaten ein Master File zu erstellen hat, muss sie dieses auf Ersuchen des Finanzamts zur Verfügung stellen.

2. Local File soll das Master File um Detailinformationen zu unternehmensgruppeninternen Geschäftsvorfällen der österreichischen Geschäftseinheit ergänzen. Dazu gehören folgende Bereiche:

- Beschreibung der inländischen Geschäftseinheit
- Dokumentation der wesentlichen unternehmensgruppeninternen Geschäftsvorfälle
- Finanzinformationen

Die Detailinhalte zu Master File und Local File werden in einer eigenen Durchführungsverordnung, die sich weitestgehend an den OECD-Empfehlungen orientiert, geregelt.

Üblicherweise wird das Master File von der Konzernmutter erstellt

3. Länderbezogene Berichterstattung (Country-by-Country-Report, „CbCR“)

Der länderbezogene Bericht besteht aus Informationen, die in ein elektronisches Formular einzufügen sind. Dazu gehören Detailinformationen zu Umsatz, Mitarbeitern, Ergebnissen und Steuerzahlungen, aufgelistet nach Ländern und Gesellschaften, in denen der Konzern tätig ist. Der Bericht ist von der obersten Muttergesellschaft zu erstellen und an deren Finanzbehörde zu übermitteln. Diese verteilt den Bericht im Anschluss an alle Finanzbehörden jener Länder, in denen Konzerngesellschaften vertreten sind. Die im CbCR bekannt gegebenen Informationen sollen den Finanzverwaltungen der einzelnen Länder dazu dienen, Risikobeurteilungen vorzunehmen und auf deren Basis eingehende Verrechnungspreisprüfungen durchzuführen. Daher wird der CbCR als eines der Kernelemente zur Hintanhaltung von Steuerverschiebungen zwischen einzelnen Ländern erachtet. Dementsprechend sind die OECD und deren Mitgliedstaaten auch darauf bedacht, dass das CbCR-System lückenlos funktioniert. Genau hier greift eine weitere Bestimmung des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes: Der Eintritt in die Pflicht zur Übermittlung des länderbezogenen Berichts: Eine österreichische Gesellschaft kann in die Verpflichtung ihrer ausländischen obersten Muttergesellschaft eintreten bzw. bescheidmäßig dazu gezwungen werden.

© AVNPHOTOLAB/ISTOCK

Dies geschieht einerseits dann, wenn die oberste Muttergesellschaft in deren Ansässigkeitsstaat nicht zur Abgabe eines CbCR verpflichtet ist oder der Austausch eines solchen Berichts zwischen dem Ansässigkeitsstaat und der österreichischen Finanzverwaltung aus faktischen oder rechtlichen Gründen nicht erfolgt. Auf der anderen Seite besteht die Möglichkeit, dass andere Konzerngesellschaften (freiwillig) in die Berichtspflicht der obersten Muttergesellschaft eintreten. Ein solcher Eintritt ist dem zuständigen österreichischen Finanzamt mitzuteilen.

Tritt eine österreichische Geschäftseinheit in die Verpflichtung der obersten Muttergesellschaft ein, hat sie von dieser alle erforderlichen Informationen einzuholen. Gelingt ihr das nicht, muss sie dies ihrem zuständigen Finanzamt mitteilen und den CbCR mit allen ihr zur Verfügung stehenden Informationen erstellen. Die Nichtübermittlung des länderbezogenen Berichts bzw. die vorsätzliche Übermittlung falscher Informationen unterliegt einer Geldstrafe von bis zu EU 50.000,–. Bei Nichtvorlage von Master File und Local File sind keine Geldstrafen vorgesehen. Erfahrungsgemäß verschlechtert sich die Position des Steuerpflichtigen, der keine Verrechnungspreisdokumentation vorhält, jedoch massiv im Außenprüfungsverfahren, da sich de facto die Beweislast umdreht. Auch im Beschwerdeverfahren wird seitens des BFG und VwGH die Vorlage von Verrechnungspreisdokumentation erwartet und entsprechend gewürdigt.

Zeitpunkt der Erstellung/Übermittlung

Master File und Local File sind der Finanzverwaltung auf deren Ersuchen innerhalb von 30 Tagen zu übermitteln. Die Dokumentation muss ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung des betreffenden Wirtschaftsjahres vorliegen. Der länderbezogene Bericht ist spätestens 12 Monate nach dem letzten Tag des Wirtschaftsjahres der obersten Muttergesellschaft oder eintretenden Geschäftseinheit über FinanzOnline zu übermitteln. Als Dokumentationssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Offen bleibt die Frage, wie die VPD für Unternehmen, die die im Gesetz angeführten Umsatzgrenzen nicht erreichen, aussehen soll. Für sie gilt, was das Gesetz auch für die vom VPDG erfassten Unternehmen festhält: „Neben diesem Bundesgesetz bestehende Dokumentationspflichten bleiben unberührt (§ 3 Abs. 4 VPDG)." Damit sind die bisherigen, sich aus der BAO und dem EStG ergebenden Verpflichtungen gemeint. Daher sollten auch kleinere Konzernunternehmen fremdübliche Verträge über ihre Transaktionen mit verbundenen Unternehmen erstellen und die jeweiligen Sachverhalte festhalten. Überdies sind die anlässlich der Preisfestsetzung angestellten Überlegungen einschließlich eines Nachweises der Fremdüblichkeit des Verrechnungspreises zu dokumentieren. ■

ZUR AUTORIN
Mag. Doris Bramo-Hackel, MSc ist Steuerberaterin, Supervisorin, Coach und eingetragene Mediatorin
bramo@bramo-steuerberatung.at

BADEN ZENTRUM
BEIM JOSEPHSPLATZ

- Repräsentatives BÜROEIGENTUM in Jugenstilvilla
- 188 m² ab 2017 Jänner und 144 m² ab 2017 Feber
- Euro 4.730,00/m², Provisionsfrei, Hochparterre
- BK ca Euro 4,00/m² monatlich

KFJ37 VermietungsGmbH Tel.: 01/403 36 75

Die meisten werden es schon gemacht haben: einen Antrag auf Aufhebung gestellt

© ANDREYPOPOV/ISTOCK

Abgabenfestsetzung nach § 201 BAO

BESCHEIDE. Wie das Verfahren zur Richtigstellung von falschen Selbstberechnungen funktioniert. Von Herbert Houf

Die meisten von uns werden schon eine Bescheidbeschwerde eingebracht haben, einen Antrag auf Wiederaufnahme gemäß § 303 BAO oder auf Aufhebung gemäß § 299 BAO. Allen diesen Maßnahmen ist gemeinsam, dass sie darauf abzielen, einen bereits vorliegenden (Abgaben-) Bescheid abzuändern oder aufzuheben. Was aber, wenn es darum geht, falsch vorgenommene Selbstberechnungen zu korrigieren? Im konkreten Fall wurde erst nach Durchführung einer Außenprüfung (GPLA) erkannt, dass bestimmte Entgeltbestandteile gemäß § 3 EStG von der Einkommensteuer befreit und daher nicht in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Dienstgeberbeitrags (DB) einzubeziehen sind. Die verfahrensrechtliche Aufgabe war nun, einerseits die nach der GPLA ergangenen Bescheide abändern zu lassen, andererseits für die Selbstberechnungsperioden danach entsprechende Berichtigungen herbeizuführen.

Bescheidänderung versus Berichtigung der Selbstberechnung

Für die Bescheide war schnell eine Lösung gefunden. Die GPLA war vor weniger als einem Jahr abgeschlossen worden, daher konnten für sämtliche betroffene Jahre Anträge auf Aufhebung gemäß § 299 BAO gestellt werden. Dazu ist es ja lediglich erforderlich, dass sich der aufzuhebende Bescheid in seinem Spruch als nicht richtig erweist, was unzweifelhaft der Fall war. Auf die Frage, inwieweit die bislang unrichtige Berechnung des DB im Zuge der GPLA erkannt wurde und ob daher ein Wiederaufnahmegrund gemäß § 303 Abs 1 lit b BAO vorliegen könnte, musste daher nicht eingegangen werden. Verjährung war noch für keines der Jahre eingetreten und angesichts der nicht unerheblichen Beträge war damit zu rechnen, dass die Bescheidaufhebung stattzufinden hat, obwohl diese im Ermessen der Behörde liegt.

Etwas diffiziler stellte sich die Situation für das Jahr nach dem Zeitraum der GPLA dar. Für dieses waren ja bis dato keine Bescheid ergangen, sondern haben lediglich die gebotenen, nun aber als unrichtig erkannten Selbstberechnungen stattgefunden. In diesem Fall bringt § 201 BAO die Lösung.

Danach kann oder muss die erstmalige Abgabenfestsetzung durch Abgabenbescheid erfolgen, sofern die Selbstberechnung pflichtwidrig unterlassen wurde oder sich als nicht richtig erweist. Ob die Festsetzung erfolgen kann oder muss, richtet sich nach dem konkreten Sachverhalt.

Danach kann die Festsetzung erfolgen (Ermessensentscheidung)

- von Amts wegen innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe der Selbstberechnung bzw. auf Antrag innerhalb eines Jahres;
- wenn kein selbstberechneter Betrag bekanntgegeben wurde oder sinngemäß die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme gemäß § 303 BAO vorliegen würden;
- wenn sinngemäß die Voraussetzungen für eine Abänderung gemäß § 293b oder § 295a BAO vorliegen würden.

Hingegen muss die Festsetzung erfolgen (Rechtsanspruch)

- wenn ein Antrag auf Festsetzung binnen eines Monats ab Bekanntgabe der Selbstberechnung gestellt wird oder
- sinngemäß die Voraussetzungen für eine Abänderung gemäß § 295 BAO vorliegen.

Im Ergebnis besteht also eine gewisse „Kongruenz" zwischen den Maßnahmen zur Bescheidänderung und der erstmaligen Festsetzung von Selbstberechnungsabgaben, was die Frage betrifft, ob es sich um eine Ermessensentscheidung handelt oder ein Rechtsanspruch besteht. Zu beachten ist, dass die Einmonatsfrist – entgegen der Beschwerdefrist – nicht verlängert werden kann. Auch die Einjahresfrist ist – in diesem Fall gleichlautend mit § 299 BAO – nicht verlängerbar.

Lösung

Für jene Monate, für welche die Bekanntgabe der Selbstberechnung noch nicht länger als ein Jahr zurücklag, konnte ein Antrag gemäß § 201 Abs 2 Z 2 BAO gestellt werden. Für die Monate davor war der Antrag auf das sinngemäße Vorliegen der Voraussetzungen des § 303 BAO zu stützen (§ 201 Abs 2 Z 3 BAO). Da es für diese Zeiträume auch noch keine behördliche Überprüfung gab, konnte davon ausgegangen werden, dass der Umstand der falschen Berechnung aus Sicht der Behörde jedenfalls als Neuerung im Sinne des § 303 Abs 1 lit b BAO zu beurteilen war. ■

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@auditpartner.at

BEZAHLTE ANZEIGE

RZL Software am neuen Standort

Was macht ein erfolgreiches Softwarehaus aus der oberösterreichischen Bezirksstadt Ried im Innkreis, wenn es aus allen Nähten platzt? Es sammelt Ideen, sucht sich ein ruhiges, großzügiges Areal am Stadtrand, einen kreativen Architekten und einen kompetenten Baumeister. Aus dieser Mischung entstand in den letzten eineinhalb Jahren das neue Bürogebäude der Firma RZL Software in Tumeltsham bei Ried.

Bestens gerüstet für die Zukunft

Das von WT Dkfm. Heinz Stürzlinger und WT Mag. Franz Glechner gegründete Unternehmen umfasst mittlerweile mehr als 50 engagierte Mitarbeiter/innen und entwickelt seit über 33 Jahren Software-Lösungen für Rechnungswesen und Kanzleiorganisation.

„Mit der Übersiedlung in das neue Bürogebäude können wir weiter nachhaltig wachsen und haben wieder ausreichend Raum für die Umsetzung unserer Ideen und die optimale Betreuung unserer Kunden", so Geschäftsführer Gerald Stürzlinger. „Wir haben einen riesigen Schritt gemacht", so Stürzlinger weiter," von den 500 Quadratmetern haben wir jetzt auf 2.000 Quadratmeter Bürofläche vergrößert – und haben noch Optionen auf weitere Flächen."

RZL Fachtagung für Wirtschaftstreuhänder

Ins neue Gebäude integriert wurden auch helle und freundliche Seminarräume. Diese bilden den passenden Rahmen für die Anfang Oktober unter dem Motto „Wege zur digitalen Kanzlei" stattfindende RZL Fachtagung.

© KATHARINA WISATA

© HIGHFOTO/ERWIN BERGHAMMER

Auf rzlSoftware.at/pictures finden Sie weitere Fotos vom neuen RZL Gebäude, aber natürlich auch viele Infos zu den RZL Software-Lösungen für Wirtschaftstreuhänder, Buchhaltungsberufe und Unternehmen.

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT TRAININGSZENTRUM IN DER WIENER INNENSTADT ZU MIETEN

SERVICE FÜR KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN

ÖGWT TRAININGSZENTRUM
TIEFER GRABEN 9/1. STOCK, 1010 WIEN

AUSSTATTUNG ÖGWT TRAININGSZENTRUM

» Moderner Seminar-, Meetingraum
» Hochwertige Präsentationstechnik (Präsentationswand, Beamer, Notebook, Headset, Handmikro, Flipchart und Moderatorenkoffer)
» Freies WLAN
» Seminartische mit gepolsterten Sesseln
» Bestuhlung: Klassenzimmer für 42 Teilnehmer, Theaterbestuhlung für 70 Teilnehmer
» Gemütliche Lounge
» Sehr gute Lage in der Wiener Innenstadt
» Beste Infrastruktur – U3 Station Herrengasse, öffentliche Parkgaragen in unmittelbarer Nähe
» Auf Wunsch übernehmen wir für Sie die Anmeldungen und das Catering

IHRE VORTEILE

» Modern ausgestatteter Seminarraum mit Lounge in der Wiener Innenstadt für
» Mitarbeiterseminare
» Klienten-Infoveranstaltungen
» Workshops
» Gesellschaftliche Events
» Besprechungsraum in Wien
» Strategiesitzungen

IHRE INVESTITION

Raummiete/Tag

für Nichtmitglieder	EUR 600,– netto
für Mitglieder	EUR 500,– netto

Catering, Anmeldebetreuung nach Vereinbarung

Raummiete/Halbtag

für Nichtmitglieder	EUR 400,– netto
für Mitglieder	EUR 300,– netto

Catering, Anmeldebetreuung nach Vereinbarung

BUCHUNG UND ANFRAGE

ÖGWT, Tel. 01/315 45 45
E-Mail: sekretariat@oegwt.at
oder Sabine Kosterski, Tel. 0664/1277955,
sabine@kosterski.at

Wir verbinden Menschen und Wissen. **www.oegwt.at**

servicenetzwerk

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGWT

Wettbewerbsvorteile schaffen

Social Media, Digital Media und der Steuerberater als Marke

© FERRAN TRAITE SOLER/ISTOCK

Soziale Medien für Steuerberater

NETZWELT. Wie wichtig sind soziale Netzwerke für das Kanzleimarketing? Wie wirkt sich ein Facebook-Profil auf die Mitarbeitersuche aus? Und wie kommt ein Steuerberater zu Themen, die geliket werden? Klaus Gaedke über die zaghafte Nutzung von sozialen Netzwerken unter Steuerberatern.

ZUM AUTOR
Mag. Klaus Gaedke ist Steuer- und Unternehmensberater
klaus.gaedke@gaedke.co.at

Der Steuerberater in Facebook: Was noch vor ein paar Jahren undenkbar schien, ist heute zwar punktuell Realität, aber noch immer kein gewohntes Bild. Beim Blick auf die Landschaft der Steuerberater in sozialen Netzwerken fällt auf, dass zum einen Kanzleien, die immer schon etwas für die Außenwirkung getan haben, beispielsweise eine Fanseite auf Facebook für die Klientenkommunikation nutzen. Zum anderen präsentieren sich die Großen unserer Branche „sozial aktiv" und betreiben gleich mehrere Accounts auf Facebook, Twitter, Xing oder Instagram. Zwischen diesen beiden Gruppen jedoch zeigt sich viel leerer Raum und somit Nachholbedarf. Im Vergleich zu anderen Branchen, die den Social Media bereits einen Stammplatz in der Marketingkommunikation zugesprochen haben, zeigen sich Steuerberater sehr verhalten. Meiner Meinung nach sollten Steuerberatungskanzleien die neuen Medien intensiver einsetzen, denn sie stiften Nutzen – für die Klienten und die Kanzlei.

> Heutzutage ist es unerlässlich, zukünftige Klienten über soziale Netzwerke anzusprechen und Inhalte über diesen Kommunikationskanal zu transportieren.

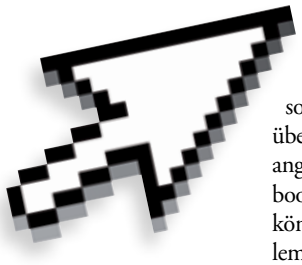

Klienten von morgen sind heute auf Facebook & Co.

Heutzutage ist es unerlässlich, zukünftige Klienten über soziale Netzwerke anzusprechen und entsprechende Inhalte über diesen Kommunikationskanal zu transportieren. Für die angestammte Kundenschicht der Kanzlei mag vielleicht Facebook nicht relevant sein, aber jene, die Facebook heute nutzen, können mit Informationen bzw. Postings vom Steuerberater allemal etwas anfangen. Die junge Generation ist praktisch mit Facebook und Twitter aufgewachsen und lebt heute damit. In der PR- und Marketingstrategie einer innovativen Steuerkanzlei dürfen daher Social Media nicht fehlen – auch wenn sie naturgemäß Ressourcen binden und Kosten verursachen. Bedenken, es könnten negative Dinge in den sozialen Netzwerken losgetreten werden, können zerstreut werden. Erfahrungsgemäß passiert nie etwas Negatives, im Gegenteil, die Wirkung auf das Kanzleiimage ist ausschließlich positiv zu bewerten. Im Rahmen des Kanzleimarketings können die sozialen Netzwerke unterschiedlichste Aufgaben übernehmen, wie zum Beispiel die Informationsweitergabe an Klienten, zu der unser Berufsstand ja verpflichtet ist. Dafür braucht es ein Massenmedium, das sich für den schnellen Informationstransport an viele Klienten eignet. Das kann eine eigene Kanzleizeitschrift sein, ein Kanzleinewsletter oder eben die sozialen Netzwerke. Facebook etwa ergänzt die klassischen Kanzleimedien perfekt und ermöglicht neue Wege zu neuen Klienten und Mitarbeitern.

Mitarbeiter suchen, Talente finden

Auch wenn heute ein Job beim Steuerberater noch über klassische Jobportale gesucht wird, informieren sich junge Menschen im Zuge ihrer Bewerbung sehr wohl darüber, ob es die Kanzlei in Facebook gibt und was gepostet wird. Das Facebook-Profil dient als Orientierung, wie die Kanzlei tickt. Die Aktivität in sozialen Netzwerken ist daher ein Gradmesser für die Innovationskraft der Kanzlei und unterstreicht die Modernität des künftigen Arbeitgebers. Auf diese Weise gelingt es Steuerberatern noch besser, sich bei der Gewinnung begehrter Talente erfolgreich durchzusetzen.

Soziale Netzwerke zur Chefsache machen

Den Kanzleiauftritt in sozialen Netzwerken nimmt man als Steuerberater am besten selbst in die Hand, legt eine Strategie fest, definiert die Inhalte in einem Redaktionsplan und lässt die Postings von einem PR-Mitarbeiter oder vom Backoffice umsetzen. Für einen Steuerberater ist das Engagement auf einem ausgewählten sozialen Netzwerk ausreichend. Kontinuität ist jedoch oberste Prämisse, denn nur wer sich bei seinen Fans oder Followern regelmäßig mit Informationen meldet, der wirkt lebendig und fördert die Beliebtheit seines Accounts. Bei den Postings selbst ist der Nutzen für den Klienten in den Vordergrund zu stellen, dann stellen sich auch die Likes ein. Neben aktuellen Steuerneuheiten können ebenso emotionale Themen und Videos gepostet werden, sie sind bei Usern besonders beliebt.

Mehr Steuerberater in sozialen Netzwerken

Die Mundpropaganda ist und bleibt das beste Instrument für die Klientengewinnung. Aber Klienten verlassen sich nicht ausschließlich auf die Weiterempfehlung. Sie gehen online und entscheiden auf Grund des Kanzleiauftritts über Go oder No-Go. Social Media sind nicht nur Fun, sondern vor allem spannende Instrumente für das Kanzleimarketing, mit denen Modernität und Innovationskraft vermittelt werden kann. Die neuen Medien sind angesagt und werden weiter an Bedeutung gewinnen. Daher sollten Steuerberater jetzt mitmachen, um von einem frühen Engagement später profitieren zu können. ■

Schnell Steuern sparen

NETZWERKEN. Unsere SteuerberaterInnen als Rennfahrer in Spielberg.

Mit voller Begeisterung rasten unsere KollegInnen vom 10. und 11. Juni 2016 mit den X-Bows über die Driving Range in Spielberg. Natürlich fand zum Autosport ein Seminar zum Thema „Schnell Steuern sparen beim Kfz – Die PKW-Besteuerung im Lichte der Ertragsteuer, Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe“ statt. Am Freitag war die Finanz mit Reinhold Kaltenegger am Wort und wir erfuhren alles Wichtige zur Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe beim Auto. Am Samstag nach dem Frühstück starteten unsere Kollegen so richtig durch und zeigten ihr Können als Rennfahrer in Spielberg. Nach dem Mittagessen durfte es wieder ganz fachlich werden zum Thema Kfz beim Unternehmer mit unserer ÖGWT Vizepräsidentin und sicher einer unserer schnellsten Frauen Verena Trenkwalder. Und den Abschluss übernahm unser ÖGWT Landesleiter Stefan Steiger zum Thema Kfz beim Dienstnehmer. Die Moderation lag in der Hand von unserem ÖGWT Landesleiter Niederösterreich Paul Heissenberger. Ein gelungenes Seminar verknüpft mit einem tollen Event. Danke an alle Referenten und KollegInnen für die tolle Stimmung!

Fuschler Fachtagung

VERANSTALTUNG. Ein Fixtermin bei den KollegInnen.

Im Sommer treffen sich die KollegInnen mittlerweile schon regelmäßig bei der ÖGWT Fuschler Fachtagung, diesmal zum Coverstory-Thema „Unternehmensnachfolge, Betriebsaufgabe und Sanierung unter Berücksichtigung der Steuerreform“. Unter der Moderation unseres ÖGWT Landesleiter von Salzburg Gunther Bauer gaben am Donnerstag RA Gerald Schmidsberger zum Thema Zivilrechtliche Aspekte bei Unternehmensnachfolge, Betriebsaufgabe und Sanierung und Kollege Alexander Enzinger zur Unternehmensbewertung einen profunden Einblick. Am Freitag referierten Harald Manessinger und Klaus Wiedermann zu den steuerlichen Fachthemen unentgeltliche und entgeltliche Unternehmensnachfolge. Schönes Wetter, klarer See und herausragende Referenten sind das Geheimnis der Tagung. Die ÖGWT dankt allen Teilnehmern, Moderatoren, Referenten und der Organisation für den erfolgreichen Event. Tagungsunterlagen und Audio-CDs können im ÖGWT-Sekretariat Tel. 01/315 45 45, per Fax DW 33 oder unter *www.oegwt.at* bestellt werden. Die ÖGWT Tagung findet 2017 am 6. bis 7. Juli statt.

Die ÖGWT in Fuschl: Sabine Kosterski, Klaus Wiedermann und Gunther Bauer

RZL Software am neuen Standort

Ein Grund zum Feiern!

RZL Software

Übersiedlungsaktion für WT/BIBU/BH/PV

„Übersiedeln“ auch Sie zu RZL und holen Sie sich jetzt als Neukunde bis 31.12.2016 den RZL Übersiedlungsbonus!

RZL Software

4911 Tumeltsham, Hannesgrub Nord 35
07752/252-61 Software@rzl.at

Digitale Kanzlei, digitale Buchführung

AUSSICHT. Ein Zukunftsthema zur Chefsache machen.
Von Paul Heissenberger

ZUM AUTOR
Mag. Paul Heissenberger ist Steuerberater
office@heissenberger.co.at

Um von Digitalisierung einer Kanzlei zu sprechen, ist es nicht ausreichend, lediglich die Buchführung zu digitalisieren. Die digitale Buchführung ist aber ein Baustein einer digitalen Kanzlei und viele Unternehmer wissen wenig über die Möglichkeiten. Deshalb sind heute erst wenige Steuerberater und Unternehmer online miteinander verbunden. Als Steuerberater wird man sich der digitalen Zukunft jedoch stellen müssen, denn die Entwicklung in der Buchhaltung ist vorgezeichnet. In Zukunft wird nicht mehr der Buchhalter die vom Mandanten in ausgedruckter Form übergebenen Belege und Bankdaten in die EDV eingeben, sondern der Mandant selbst wird seine Belege scannen. Über Schnittstellen werden die digitalen Daten anschließend in die Buchhaltungssoftware eingespielt und teilautomatisch verbucht. Die Vorteile: Es gibt keine Belegtransporte mehr, Belege müssen nicht mehr gelocht, abgelegt oder in Ordnern gesucht werden. Die Daten sind digitalisiert und jederzeit per Klick abrufbar. Selbstredend, dass sich dadurch Änderungen in der Steuerkanzlei ergeben.

Wird das Thema vom Steuerberater erst einmal angefasst und den Mandanten der Nutzen vermittelt, steht der Umstellung nahezu aller Mandanten nichts im Weg.

Wie schafft man einen Mehrwert für Mandanten?
In Gesprächen mit Kollegen fällt auf, dass bei einem Umstieg auf digitale Buchführung Honorareinbußen befürchtet werden. Daher sollte das Ziel der Buchhaltung für die Zukunft sein, einen Mehrwert für den Mandanten zu schaffen. Das gelingt, wenn man sie mit qualitativ hochwertigen Auswertungen aus der Buchhaltung versorgt, aus denen sie Entscheidungsgrundlagen für ihr Geschäft ableiten können. Mandanten sind gerne bereit, im Vergleich zur manuellen Buchhaltung denselben Preis zu bezahlen, wenn der Output aus der Buchhaltung und die betriebswirtschaftliche Beratung verbessert werden.

Für Steuerberater ergeben sich durch die Digitalisierung zuerst Veränderungen und anschließend Verbesserungen – spätestens dann, wenn eine Vielzahl von Mandanten für die digitale Buchführung gewonnen werden konnte. Werden die Schnittstellen zwischen dem Fakturierungsprogramm des Mandanten und der Buchhaltungssoftware des Steuerberaters richtig programmiert, ergibt sich für den Steuerberater nicht nur eine Zeitersparnis, sondern auch eine Reduzierung der Fehleranfälligkeit. In der Phase der Schnittstellenentwicklung ist es ratsam, sich ausreichend Zeit zu nehmen und alle Eventualitäten durchzuspielen. Auf diese Weise können mögliche Fehlerquellen ausgeschlossen und Themen, wie z.B. unterschiedliche Steuercodes in der Umsatzsteuer für innergemeinschaftliche Lieferungen oder Lieferungen in Österreich, von vornherein richtig definiert werden.

Wie heißt es so schön: Der frühe Vogel fängt den Wurm, das gilt auch für die digitale Buchführung.

© PEOPLEIMAGES/ISTOCK

Digitale Kanzlei ist Chefsache
Die Automatisierung der Buchführung und die digitale Kanzlei sind Themen, die man als Steuerberater nicht wegdelegieren sollte. Der Steuerberater selbst muss sich dieser wichtigen Sache annehmen – insbesondere deshalb, weil es in der Schaffung der Schnittstellen umsatzsteuerliches Expertenwissen braucht. Am besten sucht man sich ein bis zwei Mitarbeiter, die an Modernisierung und Automatisierung interessiert sind, und führt die ersten Kunden erfolgreich in die digitale Welt ein. Ist das geschafft, werden viele Mandanten folgen – allen voran moderne Jungunternehmer und auch österreichweit bzw. international agierende Unternehmen.

Das Technikangebot
Aktuell bieten die meisten Softwarehersteller gute Möglichkeiten, die Beleg- und Bankdaten aus Schnittstellen einzuspielen. Momentan stellt vielleicht die Datenbeschaffung noch gewisse Schwierigkeiten dar. Hinzu kommt, dass es für einige Mandanten noch eine Überwindung bedeutet, dem Steuerberater eine Bankeinsichtsberechtigung und damit die Erlaubnis zu geben, die Bankdateien herunterzuladen. Alles in allem sind diese Anfangsschwierigkeiten jedoch überwindbare Hürden. ■

Der Steuerberater als Marke

SERVICE. Inwieweit haben Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Markenarbeit bereits für sich entdeckt? Wie wichtig ist eine starke Marke für den Kanzleierfolg und wie wirkt sie sich auf Weiterempfehlung und Mitarbeitersuche aus? Von Gunther Bauer

Unser Berufsstand hat, was Markenarbeit betrifft, in den letzten Jahren Fahrt aufgenommen. Das Bewusstsein für die eigene Marke ist bereits ein recht gutes. Kriterien wie Seriosität und Vertrauenswürdigkeit waren immer schon Teil der Markenarbeit und werden in Richtung Klienten solide präsentiert. Anders sieht es bei der Wahrnehmung der Marke Steuerberater in der Öffentlichkeit aus. In der Kommunikation mit Menschen, die nicht täglich mit unserem Berufsstand zu tun haben, gibt es Handlungsbedarf. Oftmals werden Steuerberater in einem Atemzug mit Steuerhinterziehung oder Steuerschlupflöchern genannt. Von diesem Nimbus muss der Berufsstand weg. Gute Markenarbeit kann helfen, den „Steuerberater für Steuerzahler" ins richtige Licht zu rücken.

Vom Mitbewerb absetzen, Mitarbeiter finden

Wie so oft lohnt auch beim Thema Marke der Blick über den Tellerrand. Schauen Sie doch mal, was Mitbewerb und Branchenführer machen und wer wie kommuniziert. Dabei fällt auf, dass es unserem Berufsstand in der Kommunikation noch nicht optimal gelingt, sich von anderen Marktteilnehmern wie Bilanzbuchhaltern oder Unternehmensberatern abzusetzen. Dafür kann Markenarbeit viel leisten wie auch hinsichtlich „Der Steuerberater als attraktiver Arbeitgeber". Der Arbeitsmarkt verändert sich permanent und die Erwartungshaltung künftiger Kanzleimitarbeiter wandelt sich. Junge Arbeitnehmer sind heutzutage mit einem attraktiven Jobangebot alleine nicht mehr aus der Reserve zu locken. Frisch von der Uni können sie sich oftmals die Arbeit beim Steuerberater nicht vorstellen, legen jedoch großen Wert auf einen überzeugenden Auftritt des künftigen Arbeitgebers und sind auf starke Marken aus. In diesem Themenbereich wirkt sich Markenarbeit stark positiv aus und motiviert Talente zu einer Bewerbung und in der Folge zur Mitarbeit. Darüber hinaus gibt eine Marke den bestehenden Mitarbeitern eine Richtung vor, das erleichtert und fördert die Identifikation mit der Kanzlei.

Tagesgeschäft und Markenarbeit unter einem Hut

Das beste Markenprodukt ist und bleibt die Weiterempfehlung. Vor der Kontaktaufnahme macht sich der Klient ein Bild vom Steuerberater und besucht die Kanzleihomepage. Für Klienten muss man einfach sichtbar sein, Markenarbeit ist daher unumgänglich für die Klientenakquise. Dafür ist ein professioneller Markenauftritt wichtig, der seriös, sympathisch und modern wirkt. Aber wie geht man das Thema am besten an? Man sollte sich unbedingt Hilfe von außen holen. Es lohnt, sich mehrere Kreativagenturen anzuschauen, genügend Zeit einzuplanen und ein Kernteam auf Partnerebene zu bilden. Bevor man die Marke allen Kanzleipartnern vorstellt, sollte eine Vorauswahl mit maximal drei Markendesigns getroffen werden. Optimal wäre, mit nur einem Favoriten – dem treffendsten Vorschlag – in diese entscheidende Phase zu gehen. Bei der Umsetzung hilft es, einen Kreativpartner zu haben, der den Prozess begleitet und vorantreibt. Denn das Tagesgeschäft des Steuerberaters hat Priorität, da geht ein großes Markenvorhaben auch gleich mal unter. Alleine an der Marke zu werken, davon ist abzuraten. Es braucht einfach professionelle Unterstützung. Das wirkt sich sehr positiv auf die Marke aus.

Die Marke sollte mit einem Tusch vorgestellt, entschieden und umgehend eingesetzt werden. Damit sie lebendig bleibt, ist von Partnern und Mitarbeitern immer wieder Disziplin einzufordern. Durch ein neues Logo wird die Marke versinnbildlicht, bei jedem Arbeitsgang ist darauf zu achten, die Marke richtig zu präsentieren und Hilfsmittel wie Musterschriftsätze oder Vorlagen zu verwenden. Die Homepage ist aktuell zu halten, dafür sorgen beispielsweise ein eigener Blog oder News. Ein wichtiges Kommunikationsmittel für die eigene Marke sind auch Berichtsmappen, Klassiker zwar, aber nach wie vor wirksam und ein wichtiger Weg, die eigene Arbeit und Leistung stimmig zu präsentieren.

Marke, Arbeit, Mundpropaganda

Wer seine Marke professionell umsetzt, sich modern präsentiert und bei Klienten immer wieder aktiv in Erinnerung ruft, profitiert von guter Mundpropaganda und den besten Mitarbeitern in seinem Team. Die Qualität der eigenen Arbeit sorgt schlussendlich für eine starke Klientenbindung und einen langfristigen Erfolg der eigenen Marke. ■

ZUM AUTOR
Mag. Gunther Bauer ist Wirtschaftsprüfer
Gunther.Bauer@zobl-bauer.at

Wer seine Marke professionell umsetzt und sich modern präsentiert, ist ein Super-StB

© TROELS GRAUGAARD/ISTOCK

Der Steuerberater als IT-Spezialist?

SOFTWARE. Die IT-Kompetenzen des Steuerberaters werden künftig stärker denn je gefragt sein. Von Jürgen Sykora und Paul Machat

ZU DEN AUTOREN

Mag. (FH) Jürgen Sykora ist Steuerberater
j.sykora@kanzlei-sykora.at

Mag. (FH) Paul Machat ist Berufsanwärter Steuerberater
p.machat@kanzlei-sykora.at

Nicht nur der Gesetzgeber hält den künftigen Steuerberater auf Trab. Unser Beruf befindet sich durch die Digitalisierung in einem Wandel. Die IT-Kompetenzen des Steuerberaters werden künftig stärker denn je gefragt sein.

Zwei junge Forscher der University of Oxford haben in einer Studie mit dem Titel „The Future of Employment" herausgefunden, welche Berufe am wenigsten von Digitalsierung bedroht sind. Untersucht wurden 702 Berufe. Berufe, die wenig bedroht sind, befinden sich am Anfang der Liste. Umso höher ein Beruf gereiht ist, umso mehr unterliegt dieser Beruf einem Veränderungsbedarf. Die schlechte Nachricht: buchhalterische Berufe findet man erst ab Rang 589.

Die automatische Verbuchung von Kontoauszügen, Ein- und Ausgangsrechnungen sowie der Registrierkassa sind aufgrund zahlreicher Schnittstellen und lernfähiger Software bereits heute möglich. CSV, XML und CAMT.053 sollten für angehende Steuerberater keine unbekannten Abkürzungen sein. Wenn doch, googlen Sie diese Begriffe. Der zeitliche Arbeitsaufwand für die Verbuchung von Belegen ist dank neuer Technologien rückläufig. Makrobasierende Excel-Listen helfen beim Lösen von Reihengeschäften in der Umsatzsteuer und gute Scan- und Archivierungssysteme überprüfen die Rechnungsmerkmale nach § 11 UStG. In der Personalverrechnung lassen sich Diäten, Zeitaufzeichnungen und Stammdaten aus fremden Programmen in die gängigsten Personalverrechnungsprogramme problemlos übernehmen. Das Einspielen von Lohnzetteln via Finanzonline in die Kanzleisoftware ist auch schon lange möglich.

Die Wahl der Software

Genau an dieser Stelle kommt die IT-Kompetenz ins Spiel. Die Systeme funktionieren, doch das Einrichten der automatischen Prozesse bedarf an Know-How, Zeit und Kontrolle. Bereits das Bedienen und Administrieren von Finanzonline und dem Unternehmerserviceportal ist eine eigene Wissenschaft. Hier kann der Steuerberater mit seiner Erfahrung helfen. Der Steuerberater kann bei der Wahl der Software unterstützen, bei der Konfiguration der Schnittstellen und der Prüfung der Software. Auch das Thema der elektronischen Belegarchivierung und Fakturierung spielt eine Rolle. Apropos: Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Ausarbeitung eines Gutachtens zum Thema beauftragt (Infos auf der Website der KWT). Natürlich muss bei diesen Überlegungen § 3 WTBG berücksichtigt werden. Inwiefern diese Beratungsleistungen durch die Berufsberechtigung und durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind, ist eine gesonderte Frage. Man kann sich auf die Position zurückziehen, dass unser Steuersystem so kompliziert ist, dass noch immer die menschliche Intelligenz notwendig ist, um Sachverhalte richtig lösen zu können, und sich dem Einsatz digitaler Hilfsmitteln verwehren. Dem möchten wir drei Überlegungen entgegensetzen.

Erstens: Ein Großteil der Steuerberatungskanzleien befindet sich im kleinen und mittleren Segment und übernimmt Dienstleistungen wie Buchhaltung und Personalverrechnung. Viele Mitarbeiter haben nicht das Wissen, um komplexe Probleme ohne Rücksprache mit einem Steuerberater lösen zu können. Was passiert mit diesen weniger qualifizierten Mitarbeitern? Deren Anzahl reduzieren oder auf andere Dienstleistungen umschulen? Irgendwer muss die automatischen Buchungen doch kontrollieren.

Zweitens: IBM zeigt es mit seinem Computerprogramm „Watson" vor. Es kann Fragen in natürlicher Sprache in digitale Form umwandeln, selbstständig Hypothesen aufstellen und bewerten und evidenzbasierend lernen. In der Medizin, Kundenbetreuung und Finanzbranche wird Watson bereits eingesetzt. Es ist eine Frage der Zeit, bis die Software Rechtsfragen selbstständig lösen kann.

Drittens: Nicht schmunzeln! Es könnte auch in Österreich ein einfacheres Steuersystem eingeführt werden.

Neben all diesen Szenarien sollte die fortschreitende Technologisierung auch in den Steuerberatungskanzleien schon jetzt als Chance zur Effizienzsteigerung und Ressourcenschonung gesehen werden. So erspart der IT-affine Steuerberater sich und seinen Klienten Wege und Zeit und führt Besprechungen bzw. Beratung via Internet-Videokonferenz durch. Genau diese individuelle Beratung gewinnt in Zukunft mehr an Bedeutung. Wer die Zeit nicht im Auto oder beim Buchen, sondern bei der Findung maßgeschneiderter Steuerstrategien verbringen möchte, nutzt besser diese Möglichkeiten. Auch beim Kundenbesuch profitiert der Steuerberater vom tech-

© ALUA/STOCK

nischen Vorsprung und hat alle Daten der Kanzlei über externen Serverzugriff stets verfügbar. Der Steuerberater wird so vom Mandanten nicht als Erfüllungsgehilfe beim Ausfüllen und Versenden von Erklärungen wahrgenommen. Er wird zum Partner in zum Partner in der Entwicklung des Unternehmens und der finanziellen Zukunft. Seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ermöglicht der IT-Spezialist das Arbeiten via Telearbeitsplatz von zuhause aus, ohne bei jedem Problem sofort den externen Informatiker bemühen zu müssen. Dies macht den Betrieb attraktiver, steigert die Mitarbeiterzufriedenheit und reduziert Platzbedarf in der Kanzlei. Der digitalisierte Kundenakt ist dabei für den Mitarbeiter in allen Details verfügbar. Die Zeit, welche die Mitarbeiter nicht mehr für das Buchen benötigen, kann direkt in Weiterbildung investiert werden. Das erworbene Wissen kommt dem Mandanten und der Kanzlei zugute.

All das kann nur funktionieren, wenn Sicherheitsstandards eingehalten werden, damit keine Daten in die falschen Hände geraten. Vernetzte Geräte gelten derzeit als Schwachstellen im Kanzleinetzwerk. Wer die Bedrohungen und die Probleme kennt, kann mit den Experten auf Augenhöhe die beste Lösung für das eigene Unternehmen umsetzen. ■

Schlussendlich gilt: Wer nichts weiß, muss alles glauben – und auch bezahlen.

Raiffeisen Meine Bank

Vergessen Sie nicht auf Ihren* Gewinnfreibetrag – mit Raiffeisen Wohnbauanleihen.

www.raiffeisen-wohnbaubank.at

* Dies gilt für alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkunftsarten, unabhängig davon, ob sie ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung ermitteln.

Dies ist eine Marketingmitteilung. Die Angaben dienen lediglich der unverbindlichen Information und ersetzen keinesfalls die Beratung für den An- und Verkauf von Wertpapieren. Es handelt sich weder um ein Anbot oder eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf der hier erwähnten Anleihen. Alleinverbindliche Rechtsgrundlage für den Kauf von Raiffeisen Wohnbauanleihen ist der veröffentlichte Basisprospekt vom 23.3.2016 samt allfälliger Nachträge und die endgültigen Bedingungen der darunter emittierten Anleihen, welche alle sowie die aktuellen Ausgabekurse und Investorenrenditen unter www.raiffeisen-wohnbaubank.at abrufbar sind. Erstellt von Raiffeisen Wohnbaubank AG, Mooslackengasse 12, 1190 Wien.

Leistungstrends

STUDIE. Ergebnisse einer Onlinebefragung von Ein-Personen-Unternehmen in der Steiermark. Von Doris Wagner und Martina Sattler

© TEREEEZ/ISTOCK

Ein-Personen-Unternehmen stellen in Österreich über ein Drittel aller marktorientierten Unternehmen dar und sind eine wichtige Zielgruppe für Steuerberater. In einer Online-Erhebung zeigt sich, dass diese bereit sind, Leistungen, die über die klassischen Steuerberatungsleistungen hinausgehen, gegen Entgelt zu konsumieren. Aus Sicht der Steuerberater gilt es, diese Umsatzpotenziale mit einem zusätzlichen Leistungsangebot abzuschöpfen. In einer steiermarkweit durchgeführten Online-Erhebung (14.090 EPU in der Steiermark, der Fragebogen wurde mittels Quotenverfahren nach Sektoren an 3.180 ausgewählte EPU übersandt, der Rücklauf betrug 259 vollständig ausgefüllte Fragebögen, 252 konnten verwertet werden) wurde ermittelt, welche Leistungen Ein-Personen-Unternehmen von ihren Steuerberatern bisher in Anspruch genommen haben und welche zukünftig von Interesse sind.

Als „Eisbrecherfrage" wurde abgefragt, welche Assoziationen zum Begriff „Steuerberater" vorliegen. Die Befragten verbinden Folgendes mit dem Begriff: hohe Kosten (13%), Finanzamt und Steuern (12,5%), Unterstützung, Hilfestellung und Entlastung (8,8%), Buchhaltung, Jahresabschluss und Steuererklärung (8,8%), Vertrauen (6%). Mehr als ein Fünftel bezeichnet das Leistungsangebot der Steuerberater als nicht ausreichend. 42,8% können fehlende Leistungen nicht ausschließen. Diese Ergebnisse sind von Alter, Geschlecht oder Sektor unabhängig. Es besteht daher Handlungsbedarf.

Das Ergebnis zeigt, dass zusätzliche Leistungen – z.B. die Bereitstellung einer Netzwerk-Plattform – angenommen werden und zu zusätzlichem Umsatzpotenzial führen können. Zudem steht die Personalisierung von Leistungen des Steuerberaters an seine Klienten im Vordergrund. Der Berater als Coach, der individuell auf steuerliche und wirtschaftliche Themenbereiche seiner Klienten eingeht, gewinnt an Relevanz. Das Angebot virtueller Kanzleien und diverser Plattformen zum Wissenstransfer folgt dem Trend zur Digitalisierung. Die Unterstützung bei Innovationen sowie in der Entwicklung ist für 54,5% der Unternehmen interessant. Der Großteil der befragten Unternehmer würde Kooperationsleistungen von Anwälten und Notaren „sicher" bzw. „vielleicht" in Anspruch nehmen. Überwiegend uninteressant wurden die Bereitstellung von Assistenten, Bereitstellung von Infrastruktur und Organisation von Workshops mit Experten beurteilt. Die befragten Unternehmen sind auch bereit, das erweiterte Servicepaket finanziell zu honorieren.

Die Erhebung zeigt auch, dass es ein Vorteil ist, betriebswirtschaftliche Leistungen stärker in das bestehende Portfolio zu integrieren, wie etwa integriertes Coaching mit ganzheitlichem Blick auf das Unternehmen oder Investitions- bzw. Finanzierungsberatungen. Diese werden von den Unternehmen derzeit vor allem in der Unternehmensberatung wiederholt in Anspruch genommen.

Ein weiteres Trendergebnis aus der Erhebung ist, dass Beratungsleistungen vielseitig sein sollen. 60% der befragten EPU geben folgende Assoziationen zu Beratungsleistungen an. Die Beratungsleistungen müssen: Nachhaltig erfolgswirksam sein/einen Nutzen bringen (32,2%), leistbar sein (17,8%), transparent/wenig erklärungsbedürftig (17,1%), genau/exakt sein (6,6%).

Die Beurteilung des Preis-Leistungs-Verhältnisses der steuerlichen Vertretung wird von den Unternehmen als „sehr gut" bis „gut" eingeschätzt. Bei der Verrechnung schätzen die Ein-Personen-Unternehmen aufgrund der Kalkulierbarkeit pauschale Abrechnung. Bei der Verrechnung von Stunden ist darauf zu achten, dass die Leistungen transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Zudem zeigt die Erhebung, dass EPU bereit sind, auch für das Erstberatungsgespräch ein Honorar zu bezahlen. Dieses liegt im Durchschnitt bei EUR 70,– pro Stunde (es besteht bei der Preishöhe eine hohe Schwankungsbreite zwischen den Intervallwerten; die Standardabweichung über alle Sektoren hinweg beträgt EUR 38,–), wobei bei Freiberuflern eine überdurchschnittliche und in den Sektoren Handel und Beherbergung/Gastronomie eine unterdurchschnittliche Zahlungsbereitschaft gegeben ist. ■

> Der Steuerberater soll in die Rolle des Coaches schlüpfen und mit den Unternehmern an wirtschaftlichen und steuerlichen Themen arbeiten.

ZU DEN AUTORINNEN

Mag. Doris Wagner, Bakk. ist Steuerberaterin
doris.wagner@sw-beratung.at

Martina Sattler, Bakk. MA, ist selbständige Unternehmensberaterin
martina@mmpr-sattler.at

Bei Interesse zu den Details der Studie wenden Sie sich gerne an die Autorinnen.

Qualitätssicherung

PRÜFUNG. Das bisherige Fachgutachten IWP/PG7 wird durch eine Verordnung der KWT zur Änderung der WT-ARL abgelöst. Von Herbert Houf

Als die österreichische Regierung bereits stolz die volle Umsetzung der EU-Audit-Reform auf nationaler Ebene nach Brüssel gemeldet hat, dürfte ihr eine Kleinigkeit „durchgerutscht" sein. Bei der Aufteilung der notwenigen legistischen Maßnahmen hat nämlich auch die KWT ein Stück des „Kuchens" geerbt. Konkret geht es um Art. 24a und 24b sowie einige weitere Bestimmungen der AP-RL, die verlangen, dass Grundsätze der internen Organisation der Prüfungsbetriebe, der Arbeitsorganisation und der Dokumentation bestimmter Sachverhalte künftig auf gesetzlicher Ebene (und nicht „nur" in Berufsausübungsstandards) verankert werden. Keines der befassten Ministerien wollte diese Regelungen in die von ihm betreuten Gesetze aufnehmen, sodass die KWT nun mit einer Verordnung die entsprechende Umsetzung vornehmen muss. Nachdem sich die WTBG-Novelle noch immer hinzieht, ist die derzeit einzig taugliche gesetzliche Grundlage § 83 WTBG bzw. die darauf basierende WT-ARL.

Eigener Abschnitt in der WT-ARL nur für Wirtschaftsprüfer

Dort soll es künftig einen eigenen Abschnitt über die „Sicherung der Qualität von Prüfungsbetrieben" geben. Die Vorarbeiten wurden durch eine Arbeitsgruppe des IWP geleistet, die KWT hat formale Überarbeitungen vorgenommen und nun ist die Kollegenschaft am Zug. Im Rahmen eines „public posting" besteht die Möglichkeit, zu den geplanten Regelungen Kommentare abzugeben. Diese werden in den finalen inhaltlichen Feinschliff verarbeitet. Der Kammertag soll dann am 7.11.2016 die Verordnung offiziell erlassen.

Kaum materielle Änderungen gegenüber der bisherigen Situation

In Österreich haben wir die nun gesetzlich geforderten Regelungen bereits weitgehend vorweggenommen. Einerseits haben wir im Fachgutachten KFS/PG1 bereits jetzt die ISA als österreichische Prüfungsgrundsätze verankert, andererseits nimmt auch IWP/PG7 bereits umfassend auf internationale Standards, allen voran ISQC-1, Rücksicht. Man kann also davon ausgehen, dass durch die neuen Verordnungsbestimmungen materiell gesehen keine weiteren Anforderungen auf die Prüfungsbetriebe zukommen werden. Vielmehr werden in Zukunft sogar gewisse Erleichterungen zum Tragen kommen können:

- Bereits auf Grund des geschrumpften Umfangs ist ersichtlich, dass die neue Verordnung schlanker ist als das bisherige Fachgutachten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Neuregelung überwiegend prinzipienbasiert aufgebaut ist und Fragen der Umsetzung nicht mehr wie bisher als Anforderung formuliert sind.
- Durch den Wegfall der Anforderungen im Einzelfall wird der Spielraum für eine verhältnismäßige Anwendung der Bestimmungen erweitert. Das wird insbesondere kleinen und mittleren Prüfungsbetrieben zugute kommen, die damit bei der Einrichtung und Dokumentation ihres Qualitätssicherungssystems stärker auf ihre individuellen Bedürfnisse eingehen können. Damit kann in Zukunft ein Teil des bisher so oft beklagten Formalismus wegfallen.
- Die Verordnung richtet sich nur noch an Wirtschaftsprüfer, die Abschlussprüfungen, prüferische Durchsichten und sonstige Prüfungen im Sinne der neuen Definitionen durchführen. Andere Leistungen, die auch von Steuerberatern erbracht werden können, wie z.B. vereinbarte Untersuchungshandlungen, gutachterliche Stellungnahmen oder sonstige Bestätigungsleistungen, denen keine „Prüfungen" im technischen Sinne zu Grunde liegen, sind künftig nicht mehr erfasst. Damit ist klar, dass diese Regeln für Steuerberater nicht anwendbar sind und auf die Tätigkeitsbereiche dieser Berufsgruppe nicht ausstrahlen können.

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@auditpartner.at

Das IWP hat in Aussicht gestellt, sein QS-Handbuch zu überarbeiten.

Zusammenfassung

Erfreulicherweise konnten im Zuge der Umsetzung dieser EU-Materie die nationalen Regelungen sogar reduziert werden. Unverändert werden die nationalen und internationalen Berufsausübungsstandards zusätzlich zu beachten sein. Das IWP hat in Aussicht gestellt, sein QS-Handbuch zu überarbeiten und insbesondere auf die unterschiedlichen Anwendungsfälle bei kleinen, mittleren und großen Prüfungsbetrieben einzugehen. ■

© BAONA/ISTOCK

knowhow

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Erstmals umfassend beleuchtet

1 Das Phänomen Konzern aus allen Blickwinkeln

Ungeachtet seiner praktischen Bedeutung gibt es in Österreich nur wenige ausdrückliche gesetzliche Regelungen zum Phänomen Konzern. Der Rechtsanwender sieht sich daher mit erheblichen Unsicherheiten konfrontiert.

Das Handbuch unterstützt bei der Bewältigung dieser Probleme und bietet erstmals eine umfassende rechtliche Analyse. Eine Riege von über 30 führenden Autoren aus Wissenschaft und Praxis unter der Leitung von Heinz Krejci und Thomas Haberer behandelt das Phänomen Konzern aus allen Blickwinkeln zu den Gebieten:

- Konzernbausteine
- grenzüberschreitende Fragen
- gesellschaftsrechtliche Schwerpunkte
- Kapitalmarkt-, Arbeits- und Kartellrecht
- Steuerrecht und Rechnungslegung

Haberer/Krejci (Hrsg), Konzernrecht. Manz Verlag 2016. Ca. 1.200 Seiten. Pappband. Bis 30.10.2016 EUR 192,–, danach ca. EUR 240,–. ISBN 978-3-214-02091-0

Schnell zur passenden Entscheidung in allen Gebührenfragen

2 „Evergreen“ in 10. Auflage

Bereits in 10. Auflage erscheint der „Evergreen“ zum Gebührengesetz von Fellner. Neunmal wurde das GebG seit 2011 novelliert, unzählige neue Entscheidungen sind seitdem ergangen. Zudem ist aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 das Bundesfinanzgericht an die Stelle des UFS getreten. Die Neuauflage umfasst:

- eine Kommentierung des Gebührengesetzes
- mehr als 2.000 – systematisch gegliederte – Leitsätze der Höchstgerichte zu Bestimmungen des GebG sowie zu gebührenrelevanten Normen zahlreicher weiterer Gesetze, wie z.B. des
  - ASVG
  - NeuFöG
  - UmgrStG
  - VwGG
- eine umfangreiche Zusammenstellung der gebührenrechtlichen Literatur
- den Anhang mit wichtigen Nebengesetzen, Verordnungen und Erlässen.

Fellner, Stempel- und Rechtsgebühren, 10. Auflage. Manz Verlag 2016. XX, 702 Seiten. Pappband. EUR 128,–. ISBN 978-3-214-15602-2

Vollständig überarbeitet

3 Inklusive Kommentierungen zum APRÄG 2016 und RÄG 2014

Der Standardkommentar zum Dritten Buch des UGB erörtert das gesamte Rechnungslegungsrecht und die International Financial Reporting Standards (IFRS) – von Experten aus der Wissenschaft, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten!

Vollständig überarbeitet und an die umfassenden Änderungen durch das RÄG 2014 und das APRÄG 2016 angepasst wurden nunmehr folgende Bestimmungen:

- § 189 (Anwendungsbereich)
- §§ 201–205 (Bewertungsvorschriften)
- §§ 231–235 (Gewinn- und Verlustrechnung)
- § 253 (Vollkonsolidierung – Grundsätze)
- §§ 277–279 (Offenlegung)

Die weitere Aktualisierung wird zügig innerhalb der nächsten Monate erfolgen.

Straube/Rauter/Ratka (Hrsg), Wiener Kommentar zum UGB II. Manz Verlag 2016. Ca. 2.000 Seiten. 2 Mappen. Ln + online. Ca. EUR 312,–. ISBN 978-3-214-15724-1

Für entspannte Klientenbeziehungen

4 Besseres Forderungsmanagement für bessere Liquidität

Forderungsmanagement und Mahnwesen – in vielen Steuerberatungskanzleien nach wie vor tabuisiert und nicht aktiv gesteuert. Oft wird viel zu spät fakturiert und es gibt nicht immer klare Strukturen innerhalb der Kanzlei, zudem fehlen zeitliche/personelle Ressourcen. Letztlich können Außenstände zum Liquiditätsthema mutieren und säumigen Klienten wird mit Leistungseinstellung oder gar Vollmachtsauflösung gedroht.

Ein modernes, flexibles und dynamisches Forderungsmanagement bedingt ein klar strukturiertes Auftragsmanagement, einen erfolgreichen und zeitnahen Rechnungs- und Mahnprozess, eine klare Rollenteilung und eine aktive Schnittstellenkooperation in der Kanzlei. Eine professionelle Mahnkommunikation ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Forderungsbearbeitung, um Klienten zur Zahlung zu bewegen, ohne dabei die Klientenbindung zu gefährden.

Dieses Buch hilft Ihnen, mittelbar und nachhaltig nicht nur Ihre Liquidität zu verbessern, sondern auch entspannte Klientenbeziehungen zu bewahren.

Meszar, Forderungsmanagement und Klientenbindung für Steuerberatungskanzleien. Linde 2016. 272 Seiten. EUR 44,–. Kartoniert. ISBN 978-3-707-33420-3

Steuer grenzenlos

ZUKUNFT. Die Steuerbelastung hat längst die Grenzen gesprengt.
Von Verena Trenkwalder

ZUR AUTORIN
Dr. Verena Trenkwalder ist Wirtschaftsprüferin und Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht
vtrenkwalder@kpmg.at

Durch das Wirtschaftsforum ist die OECD-Studie „Taxing Wages 2016 Report" wieder in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Verglichen werden dabei Einkommensteuer sowie Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung abzüglich Familienbeihilfe in Relation zu den Gesamtgehaltskosten des Arbeitgebers.

Die durchschnittliche Steuerbelastung für einen alleinstehenden, kinderlosen Arbeitnehmer, der das nationale Durchschnittseinkommen verdient, betrug in 2015 im OECD-Schnitt 35,9%. Die höchste Steuerbelastung verzeichnet Belgien mit 55,3%, Österreich folgt mit 49,5% knapp vor Deutschland (49,4%) auf Rang 2.

Weiters wurde die Steuerbelastung für einen Alleinverdiener in einer Familie mit zwei Kindern untersucht. Die Durchschnittssteuerbelastung beträgt 26,7% der Arbeitskosten, die höchste Belastung ergibt sich in Frankreich mit 40,5%, Österreich ist mit 39% auf Rang 5.

Dies führt wieder einmal deutlich vor Augen, dass hier definitiv Handlungsbedarf besteht. Immerhin ist in Österreich die Steuerbelastung vom Jahr 2000 bis 2015 von 47,3 auf 49,5% bzw. von 35,2 auf 39% angestiegen. Aber selbst, wenn es aus budgetären Gründen derzeit nicht möglich ist, die Abgaben signifikant zu senken, so sollte zumindest einmal darüber nachgedacht werden, den überbordenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Die Unternehmer sind überfordert durch den Wildwuchs an Ausnahmebestimmungen, der zu einem großen Teil auf Klientelpolitik zurückzuführen ist.

Alleine ein ordnungsgemäßes Führen von Arbeitszeitaufzeichnungen oder Reisekostenabrechnungen ist nur noch für Experten möglich. Die Formalvorschriften überfordern Unternehmen ebenso wie Arbeitnehmer. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass das Einkommensteuergesetz seit seinem Inkrafttreten 1988 ganze 101 Mal novelliert wurde.

Im Fachsenat schlagen wir daher folgende Schritte bei den arbeitnehmerseitigen Lohnabgaben vor:

- Zusammenfassung aller Lohnabgaben zu einer Dienstgeberabgabe mit einer einheitlichen Einhebungsstelle und einheitlichem Instanzenzug im Rechtsmittelverfahren
- Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage von Sozialversicherung und Lohnsteuer
- Radikale Reduktion der Beitragsgruppen in der Sozialversicherung
- Zusammenlegung der insgesamt 15 Sozialversicherungsträger (die neun Gebiets- und die sechs Betriebskrankenkassen) zu ein bis drei Sozialversicherungsträgern
- Einheitliche Fristen bei steuerlichen Änderungen durch Zusammenfassung in einem Jahressteuergesetz
- Vereinfachung der Aufzeichnungspflichten ■

Tax wedge components as a % of labour costs[1,2] in 2015

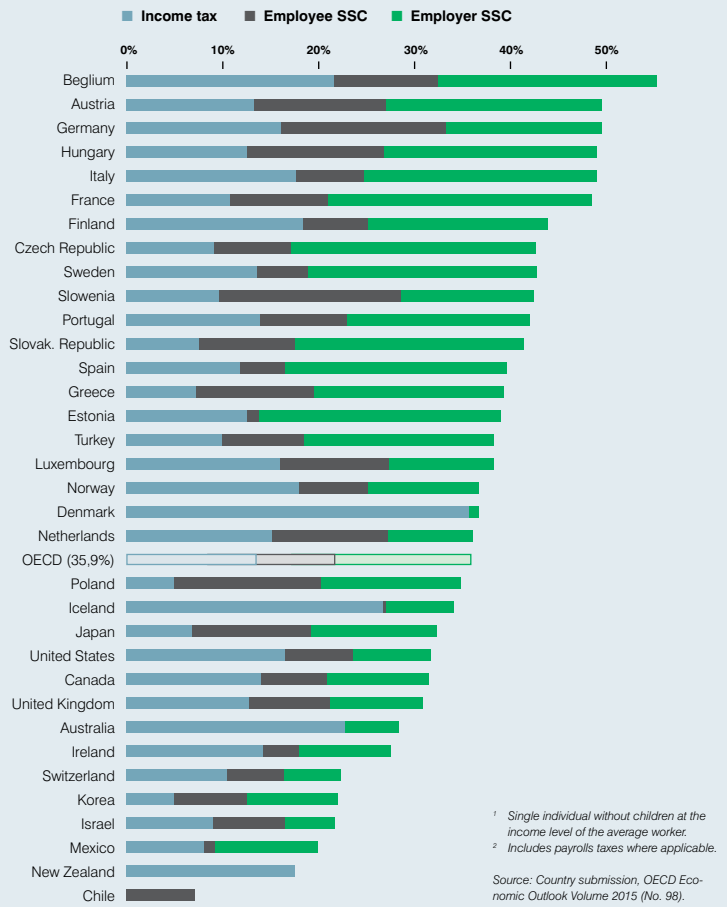

[1] Single individual without children at the income level of the average worker.
[2] Includes payrolls taxes where applicable.

Source: Country submission, OECD Economic Outlook Volume 2015 (No. 98).

Es braucht eine Strategie

ONLINE-PR. Welche Möglichkeiten gibt es?
Von Natalie Kutschera

© BARBARA SAS

ZUR AUTORIN
Natalie Kutschera, BA pth, MBA ist Marketing & PR Leiterin
n.kutschera@hellerconsult.com

Online Public Relations, kurz Online-PR, gehört zum Kommunikationsbereich Öffentlichkeitsarbeit. Über Online-PR wird mit der Zielgruppe über das Internet kommuniziert und nicht wie bei „normaler" PR üblich über klassische Medien wie Rundfunk oder Printmedien. Zu den Aufgaben der Online-PR gehören das Erzeugen von Sichtbarkeit für das Unternehmen sowie mehr Besucher für die Unternehmenswebsite und das Herstellen von Aufmerksamkeit in den sozialen Netzwerken. Hauptziel der Online-PR ist Interesse zu wecken für Personen, Unternehmen, Produkte und Leistungen. Weiters können Sie mit Online-PR Ihre Multiplikatoren, Kooperationspartner und die Zielgruppe überzeugen und Ihren bestehenden Kunden einen Mehrwert bieten.

Neben der direkten Stakeholderansprache dient die Online-PR auch zur besseren Gestaltung der Suchmaschinenoptimierung. Texte werden deshalb so erstellt, dass diese von Google gut verarbeitet und somit weiter oben in den Suchergebnissen gereiht werden.

Beachten Sie den Mehrwert: Sie schreiben für Ihre bestehenden oder potenziellen Klienten; Sie erzählen, was Ihre Leserinnen, Ihre Leser interessiert, und welchen Nutzen sie daraus ziehen. Es muss der so oft beschriebene und leider zu wenig beachtete Mehrwert für die Leser gut erkennbar sein. Bitte sehen Sie Online-PR niemals als reines Werbeinstrument, Leistungsschau oder Produktpräsentation.

Auch für Online-PR brauchen Sie eine Strategie!

Bei Überlegungen, welche Elemente der Online-PR Sie nutzen sollten, müssen Sie vorab Ihre Strategie definieren. Das A und O dieser: An WEN möchten Sie kommunizieren?! Das ist eigentlich der wesentliche Faktor, um Zeit sparend zu arbeiten und erfolgreich zu kommunizieren. Definieren Sie also Ihre Zielgruppe genauer: Startups und Gründer? Handwerksunternehmen? Familienbetriebe? Auslandsniederlassungen internationaler Großunternehmen?

Wenn Sie diese Zielgruppe definiert haben, sollten Sie sich im nächsten Schritt überlegen, welche Online-Medien könnte Ihre Zielgruppe lesen oder ansehen. Wo ist diese Zielgruppe (online) zu finden? Wo kann ein Austausch mit dieser stattfinden? Damit erhalten Sie einen Einblick und können so Ihre Strategie festlegen was, wie und wo Sie kommunizieren wollen.

Instrumente der Online-PR

▸ **Unternehmerportale & Online-Magazine**

Mit einer guten, wenn auch intensiven, Vorabrecherche fällt einiges leichter.

Ein Beispiel: Ihre Zielgruppe sind Gründer und Startups. Haben Sie sich schon in den Facebook-Gruppen/Foren umgeschaut? Da wird viel gefragt, gepostet und mitgeteilt. Ein wahrer Informationsschatz und vor allem eine gute Quelle für Inspiration. Wenn Sie also in diesen Startups Foren suchen, die die Zielgruppe interessieren und womit sie sich beschäftigen, finden Sie schnell Magazine, Blogs und Plattformen für Startups oder jene, die sich mit dem Thema Gründen beschäftigen.

Nun geht es mit der Recherche noch ein Stück weiter. Schauen Sie sich um, ob schon Artikel zum Thema Wirtschaft, Steuern und Personal geschrieben wurden, oder wenn es noch keine gibt, überlegen Sie sich einfach: Über welche für Ihre Zielgruppe relevanten/interessanten Themen und Fragen könnten Sie schreiben oder ein Interview geben?

Wenn Sie Ihr Konzept haben, kommt der nächste Schritt. Ganz einfach: anschreiben! Oftmals geben Online-Magazine oder Plattformen ein Kontaktformular, wenn man Gastautor werden möchte oder ein Unternehmensprofil erstellen will. Und dann geht alles eigentlich ganz einfach.

Schreiben Sie einen Vorschlag für einen Gastartikel (z.B.: Die wichtigsten Steuertermine im Überblick) und dann heißt es warten. Entweder man bekommt einen Anruf oder eine E-Mail, und häufig ist damit alles eingefädelt. Bei

© CREATIVE-IDEA/ISTOCK

Zusage folgt Abklärung von Textlänge, Stil, Redaktionsschluss, Fotogröße und die Aufforderung, keine Eigenwerbung zu schreiben.

Auch hier gilt es sich als Experte auf seinem Gebiet zu positionieren und ein aktuelles Thema zu diskutieren. Nutzen Sie die Chance und hören Sie nicht nach nur einem Artikel oder Interview auf. Bieten Sie gleich eine Fortsetzung Ihres Artikels an oder stellen Sie sich als Experte zu aktuellen Fragen zur Verfügung.

Mehrwert schaffen: dem Leser und dem Online-Journalisten

Um im Gedächtnis zu bleiben, schaffen Sie nicht nur dem Leser einen Mehrwert, sondern auch dem „Betreiber" bzw. dem Journalisten. Wenn alles gut läuft, könnten Sie neben der Einladung zu weiteren Gastartikeln auch andere Gastautoren empfehlen. Schlagen Sie Personen aus Ihrem Netzwerk vor, die für das/die/den jeweilige/n Plattform/Magazin/Blog/Forum interessant sein könnte.

Pressemitteilung in Online-PR Portalen

Neben der klassischen Medienarbeit gibt es die Möglichkeit digital Pressemitteilungen, Interviews und Unternehmensneuigkeiten selbst zu veröffentlichen. Hierbei können Sie entscheiden, wo etwas veröffentlicht wird. Der Vorteil liegt in den vielen und zum Großteil auch kostenlosen Presseportalen. Dennoch müssen Sie genau darauf achten, worüber und wie Sie Meldungen publizieren. Zu viele und vor allem schlecht geschriebene Texte schaden mehr, als sie helfen. Achten Sie darauf, Texte nicht einfach nur zu kopieren. Diesen „duplicated content" straft Google ab und die Aktualität der Neuigkeit ist nicht mehr gegeben. Journalisten wünschen sich zielgruppenrelevante, verständliche und kompakte Informationen. Unwichtiges und Unpassendes wird sofort aussortiert und gelöscht. Deshalb gilt: achten Sie immer auf den Mehrwert Ihrer Meldung und denken Sie an KISS. Keep It Short and Simple.

Es gibt sowohl kostenpflichtige als auch kostenlose PR-Portale. Gut nutzbare sind:

- OTS („Originaltext-Service") der Austria Presse Agentur (APA)
- PR Gateway
- Pressemeldungen.at (kostenlos)
- Open PR (kostenlos)

Unternehmensblog und Gastblogging

Selbst einen Corporate Blog zu erstellen, ist mit großem Zeitaufwand verbunden. Denn Bloggen passiert nicht nebenbei. Ein Blog muss kontinuierlich mit neuen Artikeln aktualisiert werden. Kontinuität ist der Schlüssel.

Neben der Zeit ist Bloggen in Unternehmen auch Einsatz von Human Capital. Egal wie weit man ist, ob schon alle Themen gesammelt wurden oder einem bisher noch nichts eingefallen ist, die Frage bleibt: Wer schreibt? Bloggen hat viel mit Informationsaustausch zu tun. Sicher kann die Marketingabteilung Texte schreiben, aber den Input und das Wissen müssen Sie als Experte liefern.

Wenn es einen Unternehmensblog gibt, sollte dieser öffentlich gemacht werden. Neben Social Media, E-Mail-Aussendungen und Pressearbeit hilft Gastblogging. Das bedeutet das gegenseitige Vernetzen mit anderen Bloggern. Jeder bekommt die Chance, beim Anderen zu bloggen, und schon gibt es wieder Inhalte und Neuigkeiten für Social Media-Kanäle, die man damit befüllen kann.

Schauen Sie sich also um, welche anderen Blogger es gibt, die dieselbe Zielgruppe haben wie Sie und die von Ihren Beiträgen profitieren können. So wird gemeinsam mehr Reichweite und Sichtbarkeit geschaffen.

Social Media Veröffentlichung über soziale Netzwerke

Pressemitteilungen, Fachartikel und Unternehmensneuigkeiten sollten Sie auf Social Media-Seiten veröffentlichen. So bieten Sie den „Followern" Ihres Unternehmens aktuelle Informationen, die Möglichkeit zur Eröffnung eines Dialogs und daher erhalten Sie direktes Feedback. Social Media bedeutet mehr als nur Facebook. Hierzu gehören auch Netzwerke wie Xing, LinkedIn oder Twitter. Xing und LinkedIn bieten sich besonders gut an, da sie den Businesscharakter haben. Erstellen Sie eine Unternehmensseite, auf der Sie Ihren „Followern" die Neuigkeiten mitteilen. Seien es Blogartikel, Pressemeldung oder Interviews. Ganz wichtig: Teilen Sie auch auf Ihrem persönlichen Profil diese Beiträge. Vielleicht ist jemand, mit dem Sie vernetzt sind, noch kein „Follower" Ihrer Unternehmensseite und sieht erst dadurch den Beitrag.

Selbst einen Corporate Blog zu erstellen, ist mit großem Zeitaufwand verbunden. Denn Bloggen passiert nicht nebenbei.

Fazit

Die Vorabrecherche ist zwar intensiv, aber sobald gute Kontakte aufgebaut sind, läuft es. Und: Vieles im Online-Bereich passiert auf zwischenmenschlicher Ebene. Deshalb ist es wichtig, neben einer gut erarbeiteten Zielgruppe und einem tollen Artikel mit Online-Journalisten, Bloggern oder Ihren „Followern" im ständigen Dialog zu sein. ■

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT Klienten- und KollegenInfo

Wir informieren Sie und Ihre Klienten.

Das Team	Hochkarätige Experten: Mag. Eva Pernt, Prof. Dr. Thomas Keppert, Mag. Margit Widinski
Die Themen	Komplexe Steuerthemen, verständlich aufbereitet
Der Service	Kommt 6 x im Jahr versandfertig per E-Mail. Als Druckvorlage und für Ihre Homepage. Sie können Ihre individuelle Gestaltung wählen.
Der Preis	Pro Ausgabe (Vorlage) nur € 66,67 (ab 2017 € 70) 5 % Abo-Rabatt für ÖGWT-Mitglieder
Die Extras	**KollegenInfo:** kommentierte Fassung der **KlientenInfo** mit genauen Quellenangaben und Hinweisen in Fußnoten für Sie und Ihre Mitarbeiter.

Bestellen Sie Ihr Abo 2017 noch heuer unter www.kollegeninfo.at und Sie erhalten als Dankeschön die beliebte Checkliste zum Jahresende 2016 kostenlos.

FRAGEBOGEN
SIND SIE GUT BERATEN?

10 Antworten zum Steuerberater von

Konstantin Filippou, Gault-Millau-Koch des Jahres 2016, betreibt in Wien das gleichnamige Restaurant (1010, Dominikanerbastei 17)
www.konstantinfilippou.com

1. Wie oft sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn (StB)?
Monatlich oder zweimonatlich.

2. Was bringt er/sie Ihnen?
Ich kann ruhig schlafen.

3. Ist sein/ihr Honorar angemessen?
Ja.

4. Wie alt soll/darf Ihr/e SteuerberaterIn sein?
Ich arbeite mit Vater und Sohn – perfekt.

5. Darf ein/e SteuerberaterIn Sexappeal haben? Oder wirkt ein/e unattraktive/r StB kompetenter?
Auf mich wirkt Wissen attraktiv. Das ist subjektiv.

6. Soll Ihr/e SteuerberaterIn nur Business-Kleidung tragen?
Ist mir persönlich nicht so wichtig.

7. Hat Ihr/Ihre SteuerberaterIn genug Zeit für Sie?
Ja, definitiv. Er hebt immer ab oder ruft innerhalb kürzester Zeit zurück.

8. Sehen Sie Ihre/n Steuerberater/in als Buchhalter oder Berater?
In jedem Fall als Berater. Denn diese Funktion erfüllt er hervorragend.

9. Vor wem haben Sie mehr Angst? Vor Ihrem Zahnarzt oder vor Ihrem/r Steuerberater/in?
Ich achte die Steuern und die Zähne und betreibe Vorsorge.
Deshalb: Ich habe weder vor dem Zahnarzt noch vor dem Steuerberater Angst.

10. Wie wichtig ist Ihnen die örtliche Nähe zu Ihrem/Ihrer Steuerberater/in?
Sehr wichtig, denn persönliche Treffen sind mir bei diesen Themen noch lieber als zu telefonieren.

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

VIELEN DANK FÜR IHRE BEMÜHUNGEN!

FOTO BEIGESTELLT

officetools

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Auf Wunsch fingerfertig

MOBIL. Logitech bringt eine drahtlose Tastatur für Smartphones und Tablets.

Klar, auf einem Smartphone ist heute eigentlich schon fast alles, was User im digitalen Leben so brauchen, drauf. Internet, E-Mail, GPS. Hier und da bräuchte man aber doch eine Tastatur: Dann nämlich, wenn man längere Texte schreiben muss. Ein E-Mail zum Beispiel. Logitech hat dafür K780, eine kabellose Tippstation, die sich gleichzeitig mit insgesamt drei verschiedenen Geräten verbinden lässt. Smartphone oder Tablet lassen sich dank einer gummierten Halteschiene in Position bringen. Die Finger mögen die Freiheit. Batterielaufzeit: 24 Monate.
Die Tastatur Logitech K780 kostet EUR 99,90. Versandkostenfrei zu bestellen unter www.logitech.at

Weniger grantig

AUFSTEHEN. Gute Laune am Morgen könnte am Lichtwecker von Philips liegen.

In der zweiten Jahreshälfte werden die Tage immer kürzer, schon bald wird es beim Aufstehen finster sein. Wer sich das Aus-dem-Bett-Kommen erleichtern will, könnte sich einen Philips Lichtwecker installieren. 30 Minuten vor dem eigentlichen Wecken simuliert er einen Sonnenaufgang, als Weckton kann man sich Vogelgezwitscher einstellen. Und abends? Da ist der Lichtwecker eine normale Nachtischlampe.
Philips Wake-Up-Light HF3506/50 kostet EUR 119,–. Nähere Infos zu unterschiedlichen Ausführungen unter www.philips.at

Blitzschnell im Netz

WIRELESS. Wenn das Internet zu langsam ist, lässt es sich mit einem Wifi Repeater von devolo aufrüsten.

In Büros ist High-Speed-Internet meist gar kein Thema mehr. Doch wer einmal die schnelle Online-Verbindung gewöhnt ist, rastet bei langsamen Varianten aus. Muss aber nicht sein. Der neue devolo Wifi-Repeater verstärkt Online-Signale und bietet eine Übertragungsrate von 1200 mBit/s. Die Installation ist benutzerfreundlich. Wer will, kann sogar einen separaten Accesspoint erstellen, zum Beispiel für Gäste.
Der devolo WLAN Repeater kostet EUR 69,90. Nähere Infos: www.devolo.at

Ziemlich flexibel

HARDWARE. Das neue Yogabook von Lenovo ist ein Computer, der Handschrift erkennt und sich in ein Tablet verwandeln kann.

Wer technisch am neuesten Stand sein will, hat mehrere Computer. Das ist unpraktisch, findet der Computerhersteller Lenovo und setzt auf das 2-in-1-Prinzip. Das Yogabook ist ein Notebook, dessen Tastatur ohne Tasten auskommt. Getippt wird direkt auf dem Bildschirm. Wer ein Blatt Papier drauflegt, kann sogar mit der Hand drauf schreiben, Notizen zum Beispiel – das Gerät macht dann ein digitales Bild daraus. Wer keine Tastatur mehr braucht, etwa um Filme oder Fotos anzuschauen, klappt das Gerät um – und hat dann ein Tablet, das frei steht. Das Yogabook gibt es in einer Windows-10- oder einer Android-Version, es hat einen Intel-Atom-x5-Prozessor, einen 64-GB-Speicher und im Android-Fall auch Dolby-Atmos-Lautsprecher. Die Display-Größe beträgt 10,1 Zoll. Das ist schön viel Platz.
Das Lenovo Yoga 910 kostet EUR 1999,–. www.lenovo.de

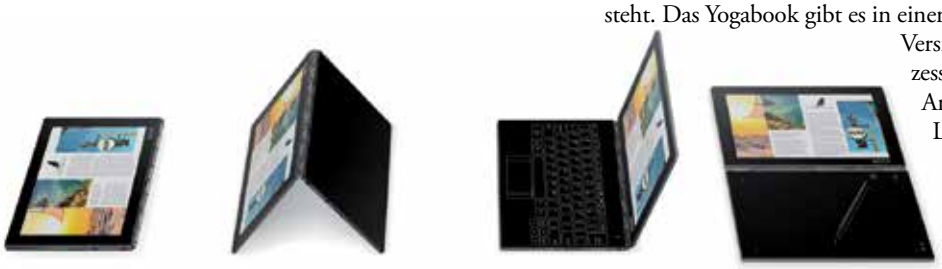

Vergnüglich offline

PAPIER. Der Formularblock „Abrechnung“ erfindet Erinnerung neu – mit beruflicher und privater Wirkung.

Für alle, die das Papier von einst vermissen, mehrheitlich online unterwegs sein müssen und ein bisschen Spaß in den Alltag bringen wollen: Im Wolpertinger Warenhaus gibt es diese wunderbar grünen Abrechnungsformulare. Damit lassen sich Nachrichten zuspielen – auf die uralte Art sozusagen. Für alle, die sich selbst als ordnungsliebend, systematisch und gründlich bezeichnen und die von anderen ausgeborgte Bücher, Geld oder sonstiges zurückhaben wollen, eine sehr elegante Lösung.
Der Formularblock „Abrechnung“ kostet EUR 4,95. Zu bestellen bei www.wolpertingerwarenhaus.de

Zeit gerecht

SMARTWATCH. Auf einer Uhr wie der Samsung G3 kann sich viel abspielen – sie ist eine Schaltstelle für unterwegs.

Es liegt ja quasi auf der Hand, dass man eine Armbanduhr zu mehr als nur dem Ablesen der Uhrzeit verwenden könnte. Die GS3 sieht beim schnellen Hinschauen wie ein Chronograph, also eine klassische Männeruhr, aus, überrascht aber mit Highend-Funktionen. Über die Uhr lassen sich Anrufe annehmen (oder ablehnen). Auf das Display handschriftlich geschriebene oder gemalte Nachrichten werden automatisch in Text oder Emojis (Smileys) umgewandelt und verschickt. Die Uhr zeichnet kurze Erinnerungen auf und ist ein Fitnessgerät. Dank integrierter GPS-Funktion, Höhenmesser, Barometer und Geschwindigkeitsmesser können Läufer ihre Trainingseinheiten aufzeichnen, für den Notfall gibt es ein SOS-Signal, das automatisch über den Standort informiert. Was noch? Die Uhr ist kratzfest und wasserdicht.
Samsung Gear S3 kommt Ende des Jahres in den Handel und wird EUR 449,– kosten. www.samsung.at

Gegen Gewohnheit

BÜROKÜCHE. Statt Kaffee einen Vitaminstoß – mit einem Kenwood Entsafter lässt sich das in die tägliche Büroroutine einbauen.

Menschen sind Gewohnheitstiere: Wer im Büro eine Pause machen will, holt sich einen Kaffee. Über einen Tag verteilt kommt auf diese Weise ganz schön viel Koffein zusammen. Und schön wäre, wenn es gesunde Alternativen gäbe. Wer seine Vitamin-C-Speicher auffüllen will, könnte sich für frisch gepresste Säfte entscheiden. Der Kenwood JE850 ist die Maschine dafür. Sämtliches Gemüse und Obst lässt sich damit zu Saft verarbeiten. Mit diesen Antioxidantien intus wäre man gegen jede Grippewelle gerüstet. Einzige Voraussetzung: jemand, der die Maschine dann abends wieder saubermacht.
Der Kenwood-Entsafter JE850 kostet EUR 219,99. Nähere Informationen unter www.kenwood.at

Ruhig werden

UNTERWEGS. Umgebungsgeräusche können das Arbeiten stören – die dänischen Kopfhörer von Libratone filtern sie weg.

Die Welt der Technik ist mit Abkürzungen gespickt. ANC zum Beispiel. Die drei Buchstaben stehen für Active Noise Cancellation und bezeichnen die Fähigkeit von Kopfhörern, Umgebungsgeräusche wegzufiltern. Wichtig auf Reisen zum Beispiel, wenn quatschende Sitznachbarn im Zug die Konzentration stören. Oder im Großraumbüro, wenn die Kollegen zu laut telefonieren. Der dänische Hersteller Libratone ist Spezialist in dieser Technologie. Q Adapt In-Ear sind Kopfhörer mit exzellentem Klang, die in vier unterschiedlichen Intensitätsstufen für Ruhe sorgen.
Libratone Q Adapt In-Ear kostet EUR 179,– www.libratone.com

FOTO BEIGESTELLT

terminvorschau

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGWT

WIEN | 13.10.2016 | 9:00 – 18:00

UNTERNEHMENSNACHFOLGE, BETRIEBSAUFGABE UND SANIERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER STEUERREFORM

ÖGWT WIENER FACHTAGUNG

Referenten: WP/StB Dr. Harald Manessinger, RA Dr. iur. Gerald Schmidsberger, WP/StB DDr. Klaus Wiedermann
Ort: InterContinental City Hotel Vienna, Johannesgasse 28, 1030 Wien
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

LOIPERSDORF | 18.11.2016, 13:00 – 19.11.2016, 16:00

UNTERNEHMENSNACHFOLGE, BETRIEBSAUFGABE UND SANIERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER STEUERREFORM

ÖGWT LOIPERSDORFER STEUERBERATERTAGUNG

Referenten: WP/STB MMag. A. Enzinger CVA, WP/StB Dr. H. Manessinger, WP/StB DDr. K. Wiedermann
Ort: Hotel Das Sonnreich – Thermenhotel Loipersdorf, Schaffelbadstrasse 219, 8282 Loipersdorf
Ansprechperson: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 21.11.2016 | 9:00 – 18:00

UMSATZSTEUER IM FERNABSATZ

ÖGWT HERBSTSEMINAR

Referenten: Mag. Gerhard Kollmann, StB Mag. Veronika Seitweger, StB Mag. Susanne Baumann,
StB Dr. Helmut Schuchter, WP/StB Dr. Christine Weinzierl, RA Dr. Andreas Seling
Ort: Hotel Intercontinental, Johannesgasse 28, 1030 Wien, U4 Stadtpark
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

ÖGWT Trainingszentrum Wien

WIEN | 6.10.2016 | 14:00 – 17:30

IMMOBILIENBEWERTUNG

Referent: StB Dr. Christian Prodinger | Ort: ÖGWT, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien, U3 Herrengasse |
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 20.10.2016 | 9:00 – 17:00

TECHNOLOGIE RICHTIG EINSETZEN, PRODUKTIVITÄT STEIGERN, ZUKUNFT SICHERN

Referent: Dipl.-Inform.(FH) Christian Weinzierl | Ort: ÖGWT, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien, U3 Herrengasse |
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 21.10.2016 | 9:00 – 17:00

DIGITALISIERUNG AM MARKT

Referenten: WP/StB Mag. Herbert Houf, StB Mag. Paul Heissenberger, Roland Barnek, Mag. Markus Grund
Ort: ÖGWT, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien, U3 Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 8.11.2016 | 13:30 – 17:30

IMMOBILIENVERMIETUNG ZWISCHEN GESELLSCHAFT UND GESELLSCHAFTER

Referent: StB Dr. Christian Prodinger
Ort: ÖGWT, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien, U3 Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 16.11.2016 | 9:00 – 16:30

QUALITÄTSMANAGEMENT

Referenten: StB Sonja Haingartner, PMBA, StB Mag. Harald Schützinger
Ort: ÖGWT, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

Weitere Details und Informationen finden Sie unter *www.oegwt.at*
Wir freuen uns auf Sie!

© ANDREYPOPOV/ISTOCK, BORUT TRDINA/ISTOCK, SHIRONOSOV/ISTOCK

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT INTENSIVSEMINAR IN SCHLOSS PICHLARN GASTRONOMIE

ZWEIFELS- UND SPEZIALFRAGEN AUS DER PRAXIS

2. – 3. MÄRZ 2017
IRDNING/STEIERMARK

FRÜH-BUCHER-BONUS 10%
2. FEBRUAR 2017

AUSZÜGE AUS DEM TAGUNGSPROGRAMM

- Aufzeichnungspflichten – Besonderheiten und „Sonstige“
- Dauerthema Finanzpolizei
- Häufigste Prüfungsfeststellungen
- Betriebswirtschaft: Richtige Kalkulation, die wichtigsten Kennzahlen
- Familienhafte Mitarbeit versus Dienstverhältnis
- Sozialversicherungspflicht Gesellschafter
- Steueroptimale Übergabe (GrESt, § 24 Abs. 6 EStG)
- Lohngestaltung: All-In, Sachbezüge
- Spezialfragen Umsatzsteuer (Steuersätze, Sachbezüge, Eigenverbrauch)
- Nebenbetriebe (z.B. Schilift) und Zusatzangebote (Shuttle-Service, Ausflüge)

FORTBILDUNG

Die Veranstaltung gilt im Ausmaß von 12 Bildungseinheiten im Sinne der fachlichen Fortbildung.

SEMINARORT

Schloss Pichlarn, ***** Sterne Hotel
8952 Irdning, Steiermark
Zimmerreservierung: Bitte reservieren Sie unter Hinweis auf die ÖGWT-Seminarteilnahme telefonisch Tel: 03682/24440-0, per E-Mail unter *reservierung@pichlarn.at* direkt im Hotel oder über unsere Homepage **www.oegwt.at** mit dem Anmeldeformular Hotelreservierung.

SEMINARINVESTITION

Standard, WT/StB	EUR 300,– (ÖGWT EUR 250,–) netto
Berufsanwärter	EUR 250,– (ÖGWT EUR 200,–) netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen

ANMELDUNG

Bitte melden Sie sich über **www.oegwt.at** an. 10% Frühbucherbonus bis 2. Februar 2017.

ORGANISATIONSTEAM

StB Mag. Sabine Kosterski, StB MMag. Ronald Wahrlich, WP/StB Mag. Manfred Wildgatsch. Für Fragen wenden Sie sich bitte an Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955, E-Mail: *service@oegwt.at*

Wir verbinden Menschen und Wissen.

www.oegwt.at

Institut für
Anlageberatung

Österreichs Spezialist für Sachwertanlagen.
Seit 38 Jahren.

IN DIE ZUKUNFT **INVESTIEREN!**

NEUBAUHERRENMODELL N° 438 / WOHNPARK AM LAZARETTGÜRTEL / GRAZ

- 77 Wohnungen
- 40 Tiefgaragenplätze
- 5.250 m² ertragsbewertete Nutzfläche
- Baubeginn März 2017
- Fertigstellung Dezember 2018
- beste Ausstattung
- Baugenehmigung liegt bereits vor
- bis 2050 Bevölkerungswachstum um 20 %
- energiesparende Bauweise
- grundbücherliche Sicherheit
- wertbeständiges Zusatzeinkommen
- solide Rendite
- hohes Wertsteigerungspotential

Ansprechpartner:
Christian Kirchmayer
T: 0732 / 66 08 47 - 2233
F: 0732 / 66 08 47 - 92233
christian.kirchmayer@ifa.at
www.ifa.at

Diese Information ist kein Beteiligungsangebot. Grundlage für den Erwerb eines Miteigentumsanteils sind ausschließlich die Dokumentation inkl. Vertragsunterlagen sowie Risikohinweise.